

Wenn Gewalt mit der Trennung nicht endet

Die Schutzlücke für Mütter im Spannungsfeld
Zivilrechtlicher Kinderschutz und *Nachtrennungsgewalt*
und die Rolle der Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis verfasst von: Nadia Reber

Eingereicht bei: Dr. Brigitte Müller im Januar 2026

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Bachelor-Studium Soziale Arbeit, Olten

*«Gewalt gegen Frauen findet nicht in einem luftleeren Raum statt,
die Gewalt wird von Strukturen begünstigt und von
diesen nicht verhindert.»*

(Asha Hedayati 2025 zit. nach Turcan 2025: o.S.)

*«Denn wie sollte einer, der sich als Kind an die Gewalt gewöhnt hat, zu
einem friedlichen Menschen heranwachsen? Und wie soll es Frieden
geben in der Welt, wenn es keine friedfertigen Menschen gibt?
Zu Hause, in den Wohnungen, da muss der Friede beginnen.»*

(Lindgren 1978: o.S. zit. nach Schüler 2013: 228: 209)

Abstract

Die Soziale Arbeit übernimmt in unserer Gesellschaft bedeutungsvolle Aufgaben im Bereich des Kindes- und Gewaltschutzes. Unterstützungsangebote, Massnahmen und Interventionen haben im Kinderschutz die gesunde Entwicklung von Minderjährigen zum Ziel. Opferhilfe- und Gewaltschutzstellen kritisieren, dass die Praxis im Kinderschutz die Dynamik und das Gefahrenpotential von häuslicher Gewalt, gerade nach einer Trennung, zu wenig berücksichtigt; behördliche Institutionen machen sich daher mitverantwortlich für diese Gewalt. Die Thesis setzt sich deshalb mit der Dynamik der Nachtrennungsgewalt, dem Spannungsfeld von Kinderschutz und Gewaltschutz sowie der Rolle der Sozialen Arbeit auseinander. Sie stellt die Frage, wie der zivilrechtliche Kinderschutz ausgestaltet werden kann, um durch Interventionen und Massnahmen auftretende Nachtrennungsgewalt verhindern zu können. Abschliessend wird ein Reflexions- sowie Handlungsbedarf aufgezeigt, der die Notwendigkeit für eine Veränderung auf einer rechtlichen, institutionellen und professionellen Ebene beschreibt. Die Untersuchung zeigt beispielsweise, dass die aktuelle Praxis die Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Gewaltschutz nicht erfüllt. Für die Analyse und Diskussion werden Fachliteratur, Leitfäden, juristische (Neu-)Beurteilungen, Betroffenen-Berichte und sozialarbeiterische Praxisbeispiele verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	7
Vorwort & Danksagung	8
1. Einleitung	10
1.1 Ausgangslage	11
1.2 Herleitung des Themas und der Fragestellung.....	13
1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit	15
2. Hauptteil	17
2.1 Häusliche Gewalt und Nachtrennungsgewalt	17
2.1.1 Häusliche Gewalt im Kontext der Sozialen Arbeit	17
2.1.2 Spontanes Konfliktverhalten oder situative Gewalt.....	18
2.1.3 Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten.....	18
2.1.4 Differenzierung von strittigen Elternkonflikten und häuslicher Gewalt	18
2.1.5 Unterschiedliche Gewaltformen	19
2.1.5.1 Physische Gewalt.....	19
2.1.5.2 Psychische Gewalt.....	20
2.1.5.3 Emotionale Gewalt	20
2.1.5.4 Soziale Gewalt	20
2.1.5.5 Sexualisierte Gewalt	21
2.1.5.6 Ökonomische Gewalt	21
2.1.5.7 Stalking	21
2.1.6 Nachtrennungsgewalt	23
2.1.6.1 Strukturelle Bedingungen, die Gewalt begünstigen	24
2.1.6.2 Statistik zur Nachtrennungsgewalt.....	26
2.1.7 Täterstrategien	27
2.1.8 Bilder und Vorstellungen von gewaltausübenden Männern	27
2.1.9 Beobachtungs- und Wahrnehmungsfehler der Fachpersonen.....	28
2.1.10 Zusammenfassung.....	29
2.2 Kinderschutz.....	30
2.2.1 Das Kindeswohl	31
2.2.2 Kindeswohlgefährdung.....	32
2.2.3 Kindeswohlgefährdung durch Partnerschaftsgewalt.....	32
2.2.4 Zivilrechtlicher Kinderschutz.....	34
2.2.5 Kindesrecht	36
2.3 Gewaltdynamiken und zivilrechtlicher Kinderschutz.....	37
2.3.1 Obhut	37
2.3.1.1 Gewaltpotential im Zusammenhang mit der (alternierenden) Obhut	38
2.3.1.2 Mögliche Kinderschutzmassnahmen in Bezug auf die Obhut	38
2.3.1.3 Schutzlücke für die gewaltbetroffene Mutter	39
2.3.2 Die gemeinsame elterliche Sorge	39
2.3.2.1 Gewaltpotential im Zusammenhang mit der gemeinsam elterlichen Sorge	40
2.3.2.2 Mögliche Massnahmen in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge	40
2.3.2.3 Schutzlücke für die gewaltbetroffene Mutter	42
2.3.3 Persönlicher Verkehr.....	43

2.3.3.1	Gewaltpotential im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr	44
2.3.3.2	Mögliche Massnahmen in Bezug auf den persönlichen Verkehr	44
2.3.3.3	Schutzlücke für die gewaltbetroffene Mutter	45
2.3.4	Zusammenfassung.....	45
3.	Schlussfolgerungen.....	46
3.1	<i>Spannungsfeld Gewaltschutz und Kindesschutz</i>	<i>46</i>
3.1.1	Rechtsmissbrauch der gewaltausübenden Väter.....	47
3.1.2	Widersprüchliche Anordnungen von Behörden	47
3.1.3	Bindungsintoleranz und Eltern-Kind-Entfremdung	48
3.1.4	Sekundäre Viktimisierung durch behördliche Institutionen	49
3.2	<i>Reflexionsbedarf</i>	<i>50</i>
3.2.1	Unzureichende Umsetzung der Istanbul Konvention	51
3.2.2	Professionelle Haltung für Kontakte nach häuslicher Gewalt	53
3.3	<i>Handlungsbedarf.....</i>	<i>54</i>
3.3.1	Differenzierte Anordnung von Kindesschutzmassnahmen.....	57
3.3.2	Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung	58
3.3.3	Anpassung der gesetzlichen Normen	58
3.3.4	Die Selbstbestimmung und Ermächtigung der Betroffenen	58
3.4	<i>Beantwortung der Hauptfragestellung.....</i>	<i>59</i>
3.5	<i>Weiterführende Gedanken</i>	<i>59</i>
4.	Literaturverzeichnis	61
	Eigenständigkeitserklärung.....	68

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (DE)
BeLuA	Berner und Luzerner Abklärungsinstrument
BfS	Bundesamt für Statistik
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
IK	Istanbul Konvention
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
PAS	Parental Alienation Syndrome
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen in der ehemaligen Partnerschaft nach Straftat und Geschlecht, 2021–2023 (In: BfS 2024: o.S.)	26
Abbildung 2: Übersicht zivilrechtlicher Kinderschutz (In: KOKES 2017: 37)	36
Abbildung 3: Stufen und Aspekte der Verantwortungsübernahme (In: Krüger/Reichlin 2025: 68)	56

Vorwort & Danksagung

Ein Grossteil der vorliegenden Bachelor-Thesis wurde während der Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» (vgl. Frieda 2025: o.S.), die zwischen dem 25. November und dem 10. Dezember 2025 stattfand, geschrieben. Das Projekt, das nach eigenen Angaben mit Prävention und Sensibilisierung geschlechtsspezifische Gewalt angehen und bekämpfen möchte, informiert zu bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Zudem will es Personen dazu mobilisieren, sich aktiv gegen Gewalt einzusetzen. Dazu finden Veranstaltungen, Workshops und kulturelle Angebote statt. Das Ziel: eine gewaltfreie Gesellschaft, in der Gleichstellung gelebt wird.

Es gibt in der Schweiz auf staatlicher Ebene aktuelle Bestrebungen, den Schutz für Frauen vor Gewalt zu verbessern: Am 11. November 2025 lancierte die Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider die erste landesweite, mehrjährige Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt. In der ersten Phase liegt der Fokus darauf, Gewaltbetroffene für Hilfsangebote zu sensibilisieren. Sie stellt einen Teil der Gleichstellungsstrategie des Bundes 2030 dar. Die Botschaft: Gleichstellung verhindert Gewalt (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern [EDI] 2025: o.S.). Des Weiteren beschloss der Bundesrat (2025: o.S.) am 19. November 2025 eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) per 1. Januar 2026: *Stalking* wird als eigene Strafnorm im StGB verankert, um den Schutz von Betroffenen (vor allem Frauen, mehr dazu im Kapitel 2.1.5.7) zu verbessern.

Beinahe gleichzeitig, am 20. November 2025, beantragte die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates eine Motion aus den Rängen der SVP anzunehmen, die verlangte, dass Armeeangehörige neben der Armeewaffe auch wieder Munition nach Hause nehmen sollten. Sind mehr Schusswaffen verfügbar, so kann dies, gerade im häuslichen Bereich, zu mehr Tötungsdelikten führen; 67 Prozent aller vollendeter Tötungsdelikten in Partnerschaften zwischen 2009 und 2016 wurden mit einer Schusswaffe ausgeführt (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] 2020a: 3). Der Bundesrat sprach sich schlussendlich gegen die «Taschenmunition» aus. Auch während der Wintersession 2025 der Finanzkommission wurde zunächst eine Erhöhung des Budgets um eine Million zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt abgelehnt. Durch ziviles Engagement, namentlich eine Kundgebung am 9. Dezember mit über 500 Menschen auf dem Bundesplatz in Bern und einem von über 500'000 Menschen unterzeichneten Appell an den Ständerat, konnte die Erhöhung des Budgets doch noch erwirkt werden.

Die Bekämpfung jeglicher Gewaltformen stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Misogynie ist Teil unserer Sozialisation; für einen Wandel braucht es ein Umdenken in den Wohnzimmern, in der Bildung, in der Politik, sowie in der Sozialen Arbeit – die nicht zuletzt auch einen politischen Auftrag hat.

Für das Verfassen der vorliegenden Arbeit dankt die Autorin folgenden Personen für die Unterstützung:

- Isabel Brun, Journalistin und Freundin, für das Korrekturlesen und diverse Rückmeldungen, die zur Verständlichkeit der Inhalte beigetragen haben.
- Dr. Brigitte Müller, Begleitperson der Bachelor-Thesis für die Findung der Fragestellung, das Herauskrystallisieren der relevanten Inhalte und für zahlreiche Rückmeldungen sowie das Hinweisen auf aktuelle und relevante Literatur zur Thematik.
- Jael Steinberg, Juristin und Freundin, für das Beantworten und Einordnen von rechtlichen Fragen und Sachverhalten. Von ihr stammt auch die Einordnung des Begriffs «Lehre» auf Seite 32.
- Luise Arn, Informatikwissenschaftlerin und Schwägerin, für die Rückmeldungen zur Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Abstracts und der Schlussfolgerungen.
- Flavia Reber, medizinische Sekretärin und Mami, für die finale Durchsicht und letzte Korrekturen.

1. Einleitung

Mütter klagen an; so lautet der Titel des Sachbuchs der deutschen Soziologin Christina Mundlos, in welchem sie sich mit der Dynamik sogenannter «Nachtrennungsgewalt» und dem Einfluss auf diese von Familiengerichten und Jugendämtern in Deutschland auseinandersetzt. Die genannten Behörden würden auf gewaltbetroffene Mütter weitere institutionelle Gewalt ausüben, indem der Staat das Recht des Vaters am mitgezeugten Kind höher gewichte als der Schutz der gewaltbetroffenen Mutter und ihren Kindern. Familiengerichte, Jugendämter sowie Verfahrensbeiständ:innen verfolgen laut der Autorin das Credo, dass selbst bei nachgewiesener Gewalt ein gewaltausübender Vater besser sei als kein Vater. Weise der Vater die Gewaltvorwürfe zurück, werde schnell angenommen, dass die Mutter lüge und die Kinder manipulierte, um sie vom Vater fernzuhalten. Die Mutter werde so mit dem Vorwurf der Bindungsintoleranz und der Vater-Kind-Entfremdung konfrontiert. Mundlos stellt die Frage nach dem Einfluss von patriarchalen Strukturen, und danach, warum Behörden in Bezug auf den Schutz der Mutter und Kinder versagen würden und welche Verantwortung die Politik trage (vgl. Mundlos 2023: 12–14). Sie ist nicht die Einzige, die dem Staat vorwirft, Frauen nach einer Trennung aufgrund von häuslicher Gewalt weiter strukturell zu benachteiligen. «Misogyne Mythen sind wahnsinnig wirkmächtig», äussert sich Asha Hedayati, Anwältin für Familienrecht in Deutschland, in einem Interview mit der Wochenzeitung WOZ im Februar 2025 und ordnet Institutionen wie Polizei und Familiengerichte als Mitschuldige ein, wenn es um Gewalt an Frauen geht. Wenn wir in unserer Gesellschaft von Gewalt sprechen würden, gehe es meist um körperliche Gewalt, die auch sichtbare Wunden hinterlasse, so Hedayati. Dabei gibt es ihr zufolge auch eine «stille Gewalt». Damit meint sie strukturelle Gewalt, «die leise, aber wirkmächtig ist». (Turcan 2025: o.S.). Hedayati setzt sich mit institutionellem Sexismus, Rassismus und Klassismus in Deutschland auseinander; ihre persönlichen Erfahrungen würden zeigen, dass diese patriarchalen Verhältnisse, die historisch gewachsen sind, auch in der Schweiz und anderen Ländern ihre Wirkung entfalten (vgl. ebd.). Im Buch «Femizide – Frauenmorde in Deutschland» beschreiben die Autorinnen, welche Rolle Behörden in der Aufrechterhaltung von Gewalt des Vaters gegen die Mutter nach einer Trennung spielen (vgl. Crushwitz/Haentjes 2022: 49–86) und stellen dabei die Frage «Könn(t)en Behörden Femizide verhindern?». Dabei beleuchten sie auch den Zusammenhang von Trennungen mit häuslicher Gewalt und dem Grundsatz, dass jeder Elternteil Recht auf den Umgang mit den Kindern hat (vgl. ebd.: 137f.): « (...) das Recht auf körperliche Unversehrtheit des bedrohten Elternteils und das Recht auf Umgang mit dem eigenen Kind des Gewalt ausübenden (sic!) Elternteils sind oft nicht in Einklang zu bringen» (ebd.: 138). Schmid (2010: 42) stellt ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Gewalt bei der Trennung und dem Besuchsrecht her, da ein vollständiger Kontaktabbruch bei gemeinsamen Kindern praktisch nicht möglich ist, denn auch in der Schweiz gibt es dieses Recht auf

Umgang der Kinder mit dem Elternteil, bei dem sie nicht wohnen. Hier wird meist vom Kontaktrecht gesprochen. Es soll nicht dem Macht- oder Interessenausgleich der Eltern, sondern dem Recht des Kindes auf eine lebendige Beziehung zwischen ihm und dem weggezogenen Elternteil dienen (vgl. Schmidt 2017: 81f.). Dieser sogenannte *persönliche Verkehr* (vgl. 2.3.3) nach einer Trennung ist in der Schweiz im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Mit diesem Recht auf Kontakt zwischen den Kindern und dem Vater im Kontext von häuslicher Gewalt befasst sich die vorliegende Thesis.

1.1 Ausgangslage

Frauen sind stärker von häuslicher Gewalt betroffen als Männer: Das Bundesamt für Statistik (BfS) stellt in einer Erhebung fest, dass von den Personen, die im Jahr 2024 in der Schweiz von häuslicher Gewalt betroffen waren, zu 60 % Frauen, zu 24 % Männer¹ und 16 % Minderjährige waren. Die Betroffenen erleben Gewalt sowohl in einer bestehenden (74,2 %) als auch in einer ehemaligen Partnerschaft durch die Ex-Partnerperson (76,3 %) (vgl. BfS 2024: o.S.). Die Zahlen des Bundes zeigen, dass die Gewalt mit einer Trennung nicht automatisch aufhört. Bei der Gewalt nach einer Trennung handelt es sich um Nachtrennungsgewalt oder eine sogenannte *Post-Separation Abuse* (vgl. Mundlos 2023: 19). In Trennungssituationen nach bereits erlebter häuslicher Gewalt ist die Gefahr für die Frauen deutlich erhöht; im Kontext einer angekündigten oder bereits verwirklichten Trennung kommt es zu schweren körperlichen Verletzungen oder gar zur Tötung der Frau. Dieser eskalierenden Gewalt liegen gemäss Schmid (2010: 42) Besitzansprüche der Männer zugrunde. Mundlos (2023: 20f.) beschreibt, dass Ex-Partner bei jeder zehnten Trennung Gewalt an der Frau und/oder den Kindern ausüben. 41 % der Frauen und 15 % der Kinder hätten während der Umgangszeiten oder bei Übergabesituationen körperliche Gewalt erlebt (vgl. ebd.). Auch Schmid (2010: 42f.) zeigt einen Zusammenhang zwischen dem Besuchsrecht und dem Auftreten von Trennungsgewalt auf; während Besuchen und Übergabe der Kinder erleben die Mütter Bedrohungen oder Misshandlungen, selbst längere Zeit nach der Trennung (vgl. ebd.).

Auch der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge, egal ob die Eltern verheiratet, unverheiratet, getrennt oder geschieden sind, der seit 1. Juli 2014 in der Schweiz gilt (vgl. Schmidt 2017: 27), kann einen Einfluss auf das Auftreten von Nachtrennungsgewalt haben. Laut der

¹ Disclaimer: In der vorliegenden Arbeit werden geschlechtsspezifische Themen behandelt und diese bedürfen entsprechend einer grundsätzlichen Unterscheidung der Geschlechter. Menschen werden nach wie vor in vielen gesellschaftlichen Bereichen in eine binäre Geschlechtsordnung eingeteilt. Die verwendeten Studien und Literaturquellen stützen sich ebenfalls auf die zwei Kategorien «Mann» und «Frau». Darum wird dies so übernommen, auch wenn es nicht der Vorstellung der Autorin entspricht.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2014: 8) besagt dieser Grundsatz, dass Eltern alle Angelegenheiten, die das Kind betreffen, gemeinsam zu regeln haben. Beispiele für solche Angelegenheiten sind Schule, Ausbildung, körperliche, geistige und sittliche Entfaltung, Ort des Aufenthalts und die Obhut. Das erfordere «Kommunikationswilligkeit und -fähigkeit, aber auch Kompromissbereitschaft der Eltern sowie ein Mindestmass an Kooperation» (KOKES 2014: 8). Dies hat zur Folge, dass gewaltbetroffene Frauen durch gemeinsame Kinder weiter mit den gewaltausübenden Vätern, und gegebenenfalls der von ihnen ausgehenden Gefahr, konfrontiert sind. Wenn sich Eltern in wesentlichen Kinderbelangen nicht einig werden, und das Wohl des Kindes dadurch gefährdet ist, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) intervenieren. Dies geschieht in Form von geeigneten Massnahmen. Darunter fallen insbesondere Regeln für die Eltern wie Ermahnungen, Weisungen oder Aufforderungen zu Mediationsversuchen (vgl. ebd.). Als (Mit-)Betroffene von Gewalt müssen Kinder besonders geschützt werden. Im Berner und Luzerner Abklärungsinstrument bei Kindeswohlgefährdungen (BeLuA) wird das Miterleben von Gewalt in der Partnerschaft als Risikofaktor hervorgehoben; diese Kinder fühlen sich bedroht, überfordert, verunsichert oder sogar mitverantwortlich. Gleichzeitig steige das Risiko für körperliche, emotionale und sexualisierte Gewalt oder auch Vernachlässigung des Kindes, wenn deren Mutter häusliche Gewalt erleidet oder erlitten hat (vgl. Hauri et al. 2021: 228). Auch Kindler (2023: 331) führt aus, dass beinahe alle Kinder das Miterleben von häuslicher Gewalt als belastend und beängstigend empfinden. Etwa 30 bis 40 Prozent der betroffenen Kinder reagieren mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten. Ungefähr 20 bis 25 Prozent der Kinder entwickeln eine posttraumatische Belastungsstörung (vgl. ebd.). Neben diesen psychischen Belastungen seien viele Kinder auch in der sozialen Entwicklung eingeschränkt; dies zeige sich beispielsweise hinsichtlich der Fähigkeit zur Konfliktlösung mit Gleichaltrigen und ebenfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Gewalt in ersten Liebesbeziehungen und Partnerschaften, so Kindler. Hinsichtlich der Eltern-Kind-Beziehung berge häusliche Gewalt das Risiko, dass die Beziehung zu beiden Elternteilen belastet werde. Grundsätzlich würden Gewalterfahrungen Kinder daran hindern, ihr intellektuelles Potential auszuschöpfen; und das mindere wiederum Lebenschancen. Umso wichtiger sei es, die Gewalt möglichst schnell und dauerhaft zu beenden, wie Kindler ausführt (ebd.).

Leben bei einem Polizeieinsatz aufgrund von häuslicher Gewalt Minderjährige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person und werden durch die Polizei Gewaltschutzmassnahmen wie Wegweisungen oder Kontaktverbote angeordnet, so erfolgt beispielsweise im Kanton Zürich eine automatische Meldung an die zuständige KESB (vgl. Kanton Zürich 2021: o.S.). Dies im Sinne von flankierenden Massnahmen, weil Kinder immer Mitbetroffene von Gewalt sind und ihre Entwicklung durch das Miterleben gefährdet ist (vgl. ebd.). Zwar gibt es auf Bundesebene keine schweizweite Regelung bei Polizeieinsätzen; folgend der Annahme, dass es sich beim

Miterleben von häuslicher Gewalt auch um eine Kindeswohlgefährdung handelt, kann aber von einer Meldepflicht (Art. 314d Abs. 1 ZGB) der Polizei an die KESB ausgegangen werden. Die KESB und andere Kinderschutzzorgane treten damit bei häuslicher Gewalt standardmässig aufs Parkett und können damit zu behördlichen Akteur:innen im Kontext von Nachtrennungsgewalt werden.

1.2 Herleitung des Themas und der Fragestellung

Aus den vorhergehenden Erläuterungen wird ersichtlich, dass die Themen häusliche Gewalt, insbesondere Nachtrennungsgewalt, die rechtlichen Grundlagen um Elternschaft sowie die damit einhergehenden Interventionen der KESB nicht voneinander getrennt betrachtet werden können. Entsprechend können sie sich auch zusammenwirkend und -hängend zuungunsten der gewaltbetroffenen Frauen entwickeln. Das BeLuA sowie auch die KOKES (2017: 21) beschreiben, dass häusliche Gewalt auch immer Folgen für die Kinder und ihr Wohl hat. Bei Konflikten, die gewalttätig ausgetragen werden oder von Gewalt geprägte, durchgesetzte Machtansprüche der Eltern, werden Kinder sowohl Zeug:innen als auch direkte Opfer von häuslicher Gewalt. So werden sie direkt oder indirekt in ihrem Wohl gefährdet (vgl. ebd.). Laut Gloor und Meier (2010: 30f.) führe häusliche Gewalt auch für die betroffenen Frauen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sowohl physisch in Form von Verletzungen als auch seelisch und psychosomatisch, was sich unter anderem durch Depressionen oder Schlafstörungen zeigen könne. Seelische Leiden werden dabei öfter beobachtet als körperliche (vgl. ebd.). Befragungen ergaben, dass jede fünfte betroffene Frau suizidale Gedanken habe, jede zwanzigste habe bereits versucht, sich das Leben zu nehmen (vgl. ebd.: 33). Angesichts des Ausmasses und der Langzeitfolgen von häuslicher Gewalt sowie des deutlich höheren Anteils an weiblichen Betroffenen, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit der Sicherstellung des Schutzes und der Stabilität von gewaltbetroffenen Müttern; diese hat einen Einfluss auf das Wohlergehen der Kinder. So hätten Studien, laut Schär (2015: 37f.), den Zusammenhang von Erziehungsfähigkeit und häuslicher Gewalt erforscht. Die Befunde würden zeigen, dass gewaltbetroffenen Mütter erstaunlich oft in der Lage seien, ein positives und fürsorgliches Erziehungsverhalten aufrechtzuerhalten und die Kinder mit feinfühligem Verhalten zu unterstützen. Der Knackpunkt liege Schär zufolge im Bewerkstelligen dieser Unterstützung auf längere Dauer und «dass das Ausmass der Belastungen der Kinder ein Abmildern ebendieser verunmöglichen kann» (ebd.: 38). Die Folge sei eine entsprechend hohe Zahl an desorganisierten und unsicheren Mutter-Kind-Beziehungen. Aufgrund dessen könne es auch zu einer Umkehr der Rollen kommen, sodass die Kinder ein fürsorgliches Verhalten zeigen, um so die Mutter zu entlasten und zu stabilisieren (vgl. ebd.). Auch die KOKES (2017: 19f.) nennt als Schutzfaktoren, die eine schützende Wirkung auf die Entwicklung einer Kindeswohlgefährdung

haben, unter anderem ein «feinfühliges (emotional unterstützendes) Erziehungsverhalten» der Betreuungsperson(en).

Die Fragestellung der vorliegenden Thesis orientiert sich an den Grundrechten auf ein Leben in Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, welche der Staat für alle Menschen gewährleisten muss (vgl. Akkaya et al. 2019: 16). Im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz arbeiten Sozialarbeitende im Spannungsfeld der Schutzpflicht des Staates und der Interessen der Betroffenen und deren Angehörigen. Eingriffe der KESB bedeuten neben Schutz von Minderjährigen und Erwachsenen immer auch eine gewisse Einschränkung der Autonomie der Betroffenen. Die am Vollzug beteiligten Behörden und Professionellen sind angehalten, unterschiedliche Interessen wahrzunehmen, diese zu gewichten und zu beurteilen (vgl. ebd.: 19f.). Dazu können auch die Interessen und Schutzbedürfnisse der gewaltbetroffenen Mütter gezählt werden.

Forschungsfrage

Wie kann der zivilrechtliche Kinderschutz in Fällen von Nachtrennungsgewalt ausgestaltet werden, sodass der Schutz von gewaltbetroffenen Müttern verbessert wird?

Unterfragen

Welches Spannungsfeld und damit einhergehende Schutzlücken entstehen im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes im Kontext von Nachtrennungsgewalt?

Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit mit bestehenden Haltungen und Interventionen in der Dynamik der Nachtrennungsgewalt ein?

Welche bestehenden rechtlichen Normen und Kinderschutzmassnahmen sind geeignet, um das Gefahrenpotential der Nachtrennungsgewalt einzudämmen?

Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Im ersten Kapitel des Hauptteils (2.1) analysiert die Thesis das Phänomen der Nachtrennungsgewalt und hält dabei die Formen und Folgen sowie das Ausmass und die Häufigkeit der Gewaltdynamiken fest. In einem zweiten Schritt (2.2) werden die rechtlichen Rahmenbedingungen nach ZGB wie z.B. das Recht auf persönlichen Verkehr der gewaltausübenden Väter und der gemeinsamen elterlichen Sorge dargestellt. Mithilfe von Fachliteratur und Beispielen wird das Zusammenwirken der Gewalt und der zivilrechtlichen Aspekte im Kinderschutz aufgezeigt. Anschliessend wird die potenziell gefährliche Dynamik dieser beiden Aspekte, sowie die Schutzlücke, die für Gewaltbetroffene in diesem Spannungsfeld entstehen kann, beschrieben (2.3). Verstärkende Faktoren der Gewalt auf individueller, struktureller und institutioneller

Ebene und die Rolle der Sozialen Arbeit werden reflektiert (3.2). Abschliessend wird ein Handlungsbedarf, gestützt auf Empfehlungen des Opferschutzes und rechtlichen Gutachten, formuliert (3.3).

1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit wird als Profession der Menschenrechte bezeichnet. In (inter-)nationalen Ethikkodizes der Sozialen Arbeit gelten die Menschenrechte als ethische Leitlinien der Profession (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 115). Die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention definiert Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Menschenrechtsverletzung. Somit ist der Staat verpflichtet, diese Formen der Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen. Dafür sollen die Opfer von Gewalt angemessenen Schutz und Unterstützung erhalten, die gewaltausübenden Personen wiederum strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden (vgl. EBG 2023: o.S.).

Schutz vor Gewalt als Verbundaufgabe der Sozialen Arbeit

Auf kantonaler Ebene hat die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) eine Koordinationsfunktion (vgl. EBG 2023: o.S.). Sie hält in ihrem «Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt» unter anderem für Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe, KESB-Behördenmitglieder und Beistandspersonen fest, dass die Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine Verbundaufgabe sei, die gemeinsamer Grundpositionen bedarf (vgl. Krüger/Reichlin 2025: 5f). Folgende Grundprinzipien sollen das Handeln der Behörden und Institutionen leiten (ebd.: 31):

- Gewährleistung von Sicherheit, Schutz und Gesundheit für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind
- In Verantwortungnahme und Beratung des gewaltausübenden Elternteils
- Vernetztes, konsequentes Handeln aller mit dem Fall befassten Institutionen und Behörden
- Kennen der Dynamik von häuslicher Gewalt und der besonderen Herausforderungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Wie bereits beschrieben, wird bei häuslicher Gewalt und damit einhergehenden Kindeswohlgefährdungen die KESB aktiv. Ihr Schutzauftrag bezieht sich auf die Gesamtheit aller Lebensumstände, welche die Entwicklung des Kindes fördern und erwachsenen Personen ein Leben in Würde und Sicherheit ermöglichen sollen (vgl. Akkaya et al. 2019: 17). «Diese Lebensumstände sind durch historische, wirtschaftliche, kulturelle, soziale, politische und individuelle Faktoren geprägt, welche zum Teil auch von der Sozialen Arbeit mitbestimmt und mitgetragen

werden. Soziale Arbeit ist in diesem Sinne eine Querschnittsdisziplin, (...)» (Akkaya et al. 2019: 17). Ein Teil der Sozialen Arbeit findet im Bereich des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes statt (vgl. ebd.). Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind an Gerichten, in den Behörden, als Beistandspersonen und an der Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen beteiligt (vgl. ebd.: 18). Die Soziale Arbeit spielt also massgeblich eine Rolle im Kontext von Nachtrennungsgewalt und Kinderschutz.

Dringender Handlungsbedarf beim Thema Nachtrennungsgewalt

Seit langem wird darauf hingewiesen, dass bei Fachpersonen, die mit Gewaltbetroffenen in Kontakt kommen, eine ungenügende Kenntnis über das Gefahrenpotenzial von Trennungsgewalt vorliegt (vgl. Schmid 2010: 43). Koesling und Wichmann (2023: 71) legen dar, dass auch heute bei professionell Beteiligten die Auffassung besteht, dass mit der Trennung die Gewalt auf Paarebene endet; nicht selten ist es aber so, dass die Gewalt nach der Trennung erst beginnt oder sich das Potential zuspitzt. Auch die SKHG (2025: 8f.) hebt hervor, dass Partnerschaftsgewalt oft in Trennungssituationen auftritt. Eine deutsche Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus dem Jahr 2013 zur Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen (vgl. BMFSFJ 2013: 21) liefert wichtige Erkenntnisse: «Frauen in Trennungs- oder Scheidungssituationen sind besonders gefährdet, Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt durch Partner oder Ex-Partner zu werden. (...) Auch wurde die Absicht, sich zu trennen, sehr häufig als Auslöser für den Beginn der Gewalthandlungen des Partners genannt. Trennung und Scheidung in einer heterosexuellen Paarbeziehung scheinen mit einem hohen Risiko für Frauen einherzugehen, Opfer von (sich verstärkender) Gewalt in Paarbeziehungen zu werden» (ebd.).

Die Relevanz der vorliegenden Bachelor-Thesis ergibt sich aus der institutionellen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Sozialen Arbeit sowie deren Ausrichtung an den Menschenrechten. Im Kontext von Nachtrennungsgewalt und Kinderschutz ist sie unmittelbar beteiligt. Wie bereits aufgezeigt, besteht unter Fachpersonen noch das zentrale Problem der Verkennerung des Ausmasses und der Eskalationsgefahr der Gewalt bei und nach Trennungen. Umso wichtiger ist es, diese Punkte durch die vorliegende Arbeit genauer zu beleuchten.

2. Hauptteil

2.1 Häusliche Gewalt und Nachtrennungsgewalt

Zum Einstieg in die Analyse der für diese Thesis relevanten Sachverhalte, wird den Lesenden die Problematik und Tragweite der häuslichen Gewalt, insbesondere der Nachtrennungsgewalt, erklärt. Es wird auf die Formen, die möglichen Ursachen, die Häufigkeit und die Folgen eingegangen. Die Definition des Begriffs «häusliche Gewalt» kann je nach Sichtweise variieren; juristisch, polizeilich, sozialarbeiterisch oder (sozial-)wissenschaftlich wird der Terminus anders definiert. Als Synonyme für den Begriff werden *Gewalt im sozialen Nahraum*, *familiäre Gewalt*, *Beziehungsgewalt*, sowie im englischsprachigen Raum *Domestic violence* oder *Intimate Partner Violence* verwendet (vgl. Wahren 2022: 12).

2.1.1 Häusliche Gewalt im Kontext der Sozialen Arbeit

Unter dem Begriff «häusliche Gewalt» werden in der Sozialen Arbeit alle Formen von Gewalt gefasst, die zwischen Erwachsenen, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen, zueinander standen oder sich in einer auflösenden Beziehung befinden, stattfinden. Oftmals sind das (ehemalige) Partnerschaften, es kann sich aber auch um andere verwandtschaftliche Beziehungen handeln. Obwohl die eigene Wohnung als Schutz- und Rückzugsort dienen sollte, wird diese zur Bedrohung für die physische sowie psychische Integrität. Dieser Ort wird im schlimmsten Fall zur Gefahr für die Gesundheit und das Leben. Ausschlaggebend dafür, ob es sich um häusliche Gewalt handelt oder nicht, ist das subjektive Erleben der Betroffenen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Straftatbestand vorliegt oder nicht (vgl. Wahren 2022: 12).

«Unter Gewalt wird [...] jede zielgerichtete Verletzung der körperlichen, seelischen und sozialen Integrität einer anderen Person verstanden. Häusliche Gewalt kann ein Muster von kontrollierendem Verhalten beinhalten, das ernsthafte und langanhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben kann. Häusliche Gewalt beinhaltet physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung» (BMFSFJ 2019: 5 zit. nach. Wahren 2022: 12).

Häusliche Gewalt lässt sich nicht auf körperliche Gewalt reduzieren; dies wird im obigen Zitat verdeutlicht. Vordergründig hinterlässt diese Form der Gewalt die deutlichsten Spuren. Es ist auch fraglich, ob jede aggressive Handlung, welche sich gegen (Ex-)Partner:innen richtet, unter diesen Begriff fällt. Es wird zwischen *Gewalt als spontanes Konfliktverhalten* und *Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten* unterschieden (vgl. Wahren 2022: 12).

2.1.2 Spontanes Konfliktverhalten oder situative Gewalt

Es gibt Paare, die in Konfliktsituationen zu physischen Aggressionen neigen, ausgelöst durch Diskussionen, die gegebenenfalls in gewalttätigem Verhalten enden. Diese Form der Gewalt tritt nicht regelmässig auf und wird allenfalls von beiden Seiten ausgeübt (vgl. Wahren 2022: 12f). Als Ziel dieser spontanen Gewalthandlungen benennt die SKHG (vgl. Krüger/Reichlin 2025: 11) den Abbau von inneren Spannungen und die Auflösung des Konflikts. Begünstigt wird diese Gewalt durch individuelle oder familiäre Belastungen, fehlende Kommunikationsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Kompetenz zur Konfliktlösung oder fehlende soziale und sozio-ökonomische Ressourcen. Situative Gewalt sei dabei nicht eingebettet in ein stetes Macht- und Kontrollmuster, sie laufe aber Gefahr, sich zu einem systematischen Gewaltverhalten zu entwickeln (vgl. ebd.).

2.1.3 Systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten

Problematischer als das spontane Auftreten von Konfliktverhalten, ist die systematische Gewalt. Diese ist gekennzeichnet durch wiederkehrende Einschüchterungen, Drohungen und Unterdrückung. Dies mit dem Ziel, Macht auszuüben und eine Atmosphäre der Angst, Kontrolle und Unterwerfung zu erzeugen. Dieses asymmetrische Machtverhältnis und die Vormachtstellung der gewalttätigen Person bestimmen die Dynamik in der Beziehung (vgl. Wahren 2022: 13). Es weist verschiedene kontrollierende, entwürdigende und machtmisbrauchende Verhaltensmuster auf. Diese zielen laut Wahren darauf ab, in der Beziehung das Gegenüber zu dominieren und ein Machtgefälle zu schaffen. Im Unterschied zu spontaner, situativer Gewalt zeige sich hier ein asymmetrisches Verhältnis zwischen den Geschlechtern, bei dem überwiegend Männer als Täter systematische Gewalt ausüben (vgl. Krüger/Reichlin 2025: 11).

2.1.4 Differenzierung von strittigen Elternkonflikten und häuslicher Gewalt

Schüler (2013: 213) betont die Relevanz der Abgrenzung von strittigen, schwierigen Trennungsfällen, bei denen die Elterndynamik durch langanhaltende Paarkonflikte, schwere gegenseitige Enttäuschung und Verbitterung, sowie Drohungen und auch erstmalige, einmalige Gewalthandlungen gezeichnet ist. Streitereien ziehen sich ihr zufolge nach der Trennung weiter und bleiben bestehen, da sich die negativen Dynamiken auf der ehemaligen Paarebene auch auf die Gestaltung des Umgangs mit den Kindern auswirken. Dies führt zur Einbeziehung der Kinder in Konflikte. In solch einer destruktiven Dynamik sind Boykott von Regelungen und juristische Kämpfe die Folge; dabei zeigten sich meistens wechselnde Machtgefälle, so Schüler (vgl. ebd.). In solchen Situationen könnten durch Meditationen oder angeordnete Beratungen einvernehmliche Regelungen erarbeitet werden mit dem Ziel, «hochkonfliktthafte Paare zu einer parallelen Elternschaft zu befähigen» (Krüger/Reichlin 2025: 67). In der vorliegenden Thesis wird von häuslicher Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten (vgl.

2.1.3) ausgegangen, die innerhalb eines lange andauernden, strukturell bedingten Machtgefälles (vgl. 2.1.6.1) stattfindet.

2.1.5 Unterschiedliche Gewaltformen

Wahren (2022: 20-22) beschreibt in ihrer Literatur verschiedene, variierende Formen von häuslicher Gewalt, je nachdem in welchem Land welche Forschungs- oder Praxisinstitution die Definition vornehme. Alle Gewaltformen hätten dabei aber die Funktion als Mittel zur Ausübung von Macht und Kontrolle über eine andere Person inne, so Wahren. In der Praxis ist es so, dass sich die verschiedenen Gewaltarten oftmals nicht eindeutig voneinander abgrenzen lassen, da beispielsweise *physische* Gewalt in ihren unterschiedlichen Schweregraden oft mit der Ausübung *psychischer* Gewalt einhergeht. In der Fachliteratur wird *soziale* und *emotionale* Gewalt oft unter dem Begriff *psychische* Gewalt zusammengefasst; im Sinne der Relevanz dieser Definitionen für die Analyse werden diese zwei Gewaltarten und die besondere Form *Stalking*, sowie deren Spezifika, differenziert beschrieben.

2.1.5.1 Physische Gewalt

Zur physischen oder körperlichen Gewalt zählen alle Gewaltarten, «die körperliche Schädigungen bis hin zum Tod nach sich ziehen können, z. B. Schläge, an den Haaren ziehen, boxen, treten, stoßen², mit Gegenständen bewerfen» (Wahren 2022: 20). Dazu zählt Wahren auch Prügel mit Fäusten, Schlaf- oder Essensentzug, Körperteile wie den Kopf gegen die Wand schlagen und Verbrennungen, Quetschungen oder Schnitte zufügen. Hinzu kommt die Ausübung der Gewalt durch Gegenstände wie Hieb-, Schuss- und Stichwaffen. Diese Gewaltform beinhaltet auch Morde oder Mordversuche. Körperliche Gewalt wird als prototypisch monologisches Phänomen beschrieben, welches von der Tatperson allein vollzogen wird, im Gegensatz zu *psychischer* Gewalt, die als interaktive Handlung verstanden wird, welche der Mitwirkung der gewaltbetroffenen Person bedarf, um für die gewaltausübende Person erfolgreich zu sein. Gemäss Wahren gibt es *leichte* und *schwere* Formen von physischer Gewalt, zwischen der oft unterschieden wird. *Leichte* Gewaltformen wie zum Beispiel eine Ohrfeige stellen eine teilweise in der Gesellschaft tolerierte Form dar. Wesentlich weniger toleriert sind *schwere* Gewaltausübungen und diese werden möglicherweise strafrechtlich verfolgt (vgl. ebd.). Laut Polizeilicher Kriminalstatistik sind Straftaten im Kontext von häuslicher Gewalt in einer (ehemaligen) Partnerschaft nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem die folgenden: vollendete oder versuchte Tötungsdelikte, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren, einfache oder schwere Körperverletzung (vgl. BfS 2025: o.S.).

² Die Schreibweise des «Eszett» (ß) der deutschen Rechtschreibung wird in den vorliegenden wörtlichen Zitaten so belassen, und nicht als «Doppel-S» an die Schweizer Rechtschreibung angepasst.

2.1.5.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt sind alle Handlungen gemeint, die das Auslösen von Angst und den Aufbau von Druck bei den Betroffenen zum Ziel haben. Darunter fallen ausgesprochene oder ausgeführte Drohungen, Beschuldigungen, Beleidigungen und Einschüchterungen. Auch Mobbing, der Person auflauern, sie ein- oder auszusperrern oder sie durch Gesten, Handlungen und Blicke zu verängstigen, ist psychische Gewalt. Ebenso eine Form dieser Gewalt stellt die Zerstörung von Eigentum der Gewaltbetroffenen dar (vgl. Wahren 2022: 21). Wahren (vgl. ebd.) schreibt, dass in ihrer langjährigen Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen deutlich werde, dass die psychische Gewalt von den Betroffenen als schwerwiegendste Form der Gewalt wahrgenommen werde. Zudem bringe sie langfristige gesundheitliche Folgen mit sich. Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten (vgl. BfS 2025: o.S) sind hier unter anderem Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Drohung, Freiheitsberaubung und Entführung.

2.1.5.3 Emotionale Gewalt

Mit emotionaler Gewalt sind alle Handlungen gemeint, welche die Gefühle der Betroffenen verletzen sollen. Dazu zählen beispielsweise das öffentliche Blossstellen oder Lächerlichmachen, Schuldzuweisungen oder die Betroffenen als verrückt, dumm oder krank darzustellen. Weitere emotionale Gewalthandlungen sind das Isolieren oder Ignorieren der Person. Auch ist hier Wahren zufolge die Kontrolle über die Handlungen und sozialen Kontakte der Betroffenen gemeint oder, insbesondere auch bei Eltern, die Drohung, die gemeinsamen Kinder wegzunehmen. Würden Dinge zerstört, die einen hohen emotionalen Wert für eine Person haben, fällt dies auch unter diese Gewaltform, ebenso Drohungen, Dritte wie beispielsweise Kinder zu verletzen. Ziel dieser Gewaltanwendung ist die Kontrolle aller Lebensbereiche bis hin zur Aberkennung des Gegenübers als eigenständige Person (vgl. Wahren 2022: 22).

2.1.5.4 Soziale Gewalt

Hiermit werden alle Gewalthandlungen zusammengefasst, die auf die sozialen Beziehungen und Kontakte einer Person abzielen. «Durch die Abwertung der Person in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz, in freundschaftlichen Kontakten und anderen Zusammenhängen werden langfristig Kontakte eingeschränkt und die Betroffenen isoliert» (Wahren 2022: 22). Weitere Ausdrucksformen dieser Gewalt können die ungeteilt beanspruchte Entscheidungsmacht für weitreichende Entscheidungen, welche die Betroffenen und deren Familie betreffen, sein. Betroffene werden laut Wahren als «Bedienstete» herabgewürdigt und ihre sozialen Kontakte kontrolliert und eingeschränkt. Auch der Einsatz der Kinder als Druckmittel durch ein Elternteil, um den eigenen Willen durchzusetzen, wird als soziale Gewalt beschrieben (vgl. ebd.).

2.1.5.5 Sexualisierte³ Gewalt

Werden sexuelle Handlungen mit Drohungen oder Gewalt erzwungen, so wird das als sexualisierte Gewalt bezeichnet. Dabei sind einerseits Handlungen gemeint, die Betroffene unter Zwang an sich begehen lassen, andererseits auch solche, die auf Drängen an anderen ausgeführt werden. Sexuelle Gewalthandlungen verstossen immer auch gegen das Recht der Betroffenen auf sexuelle Selbstbestimmung. Diese erfolgen sowohl mit Körperkontakt wie bei einer Vergewaltigung, Nötigung oder Zwangsprostitution, als auch ohne Körperkontakt, wie Exhibitionismus, sexuelle Beschämung oder sexuelle Bemerkungen wie Witze (vgl. Wahren 2022: 23).

2.1.5.6 Ökonomische Gewalt

Kann eine Person nicht über ihre Finanzen verfügen, dann ist von ökonomischer Gewalt die Rede. Beispiele dafür sind das Vorenthalten von Lohn und Erspartem, die Einteilung von Beträgen als «Taschengeld», der Zwang zur Arbeit oder ein Arbeitsverbot, die Überwachung von Ausgaben oder risikoreiche finanzielle Handlungen der gewaltausübenden Person. Damit soll eine finanzielle Abhängigkeit hergestellt oder aufrechterhalten werden, die unter anderem auch eine Beendigung der Beziehung erschweren. Durch Mietschulden, offene Rechnungen und weitere Schulden sind (Ehe-)Frauen von den Schulden der Partner mitbetroffen, da sie für diese oft mithaften. In Deutschland zählt auch die Verletzung der Unterhaltspflicht in die kriminalistische Auswertung bei Partnerschaftsgewalt (vgl. Wahren 2022: 24). Im StGB findet sich unter Art. 127 Abs. 1-2 ein Straftatbestand zur «Vernachlässigung der Unterhaltspflicht»; wer die familienrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfülle, obwohl die Person über die Mittel verfügen würde, könne auf Antrag mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

2.1.5.7 Stalking

Unter dem Begriff *Stalking* (englisch: *anschleichen*, anpirschen) (vgl. EBG 2020b: 3) fallen das beharrliche Bedrohen, Verfolgen und die Belästigung einer Person. Sie werden dabei auf psychischer, physischer und sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt und stellen damit eine vielschichtige Form der Gewalt dar. Stalking ist weiter verbreitet als bisher angenommen und Frauen sind mehr betroffen als Männer (vgl. ebd.: 1). Personen, die sich in oder nach einer Trennungsphase befinden, sind bedeutend häufig von Stalking-Fällen betroffen. Die Tatpersonen würden systematisch vorgehen, bedrohen oder belästigen die Betroffenen obsessiv und wiederholt. Betroffene erleben Angst und sind auf psychischer, physischer und/oder sozialer Ebene bedroht oder beeinträchtigt. Eine juristische Definition oder einen Straftatbestand nach

³ Wahren (2022) verwendet den Begriff *sexuelle* Gewalt. Suter und Widla (2023: 166) schlagen den Begriff der *sexualisierten* Gewalt vor, weil *sexuell* impliziere, dass alle Beteiligten einverstanden sind. Im Kontext von Gewalt gehe es aber nicht um Konsens, sondern um Übergriffe.

StGB des Begriffs *Stalking* gibt es noch nicht; vielmehr wird es in der Fachliteratur als «Konstellation von Verhaltensweisen» wie harmlos erscheinende Einzelhandlungen, als auch Handlungen, die an sich einen Straftatbestand darstellen, beschrieben. Diese werden durch die Dauer, die Kombination und die Häufigkeit zum Stalking (vgl. EBG 2020b: 3). Mögliche Handlungen bei Stalking-Fällen sind (ebd.: 4):

- *Kontakt und persönliche Nähe suchen*, z.B. durch ständige unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS und andere Formen elektronischer Kommunikation; penetrantes Zusenden unerwünschter Geschenke
- *Auflauern, beobachten und verfolgen*, z.B. vor dem Arbeitsort; zufällige Treffen arrangieren; eine Person wissen lassen, dass sie beobachtet wird
- *Eindringen und ausspionieren*, z.B. in die Wohnung eindringen, Eigentum stehlen, Auskundschaften der Tagesabläufe
- *Einbezug von Drittpersonen*, z.B. ausfragen und indirekte Kontaktaufnahme via soziales Umfeld; veranlassen, dass Drittpersonen zur Belästigung des Opfers beitragen
- *Im Namen des Opfers handeln*, z.B. Waren bestellen
- *Rufschädigung*, z.B. am Arbeitsplatz oder im Internet falsche Informationen oder Gerüchte über das Opfer verbreiten; veröffentlichen von unerwünschten Bildern oder Beiträgen in sozialen Netzwerken
- *Einschüchterung, Bedrohung, Aggression*, z.B. explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohung gegenüber dem Opfer oder Angehörigen; Gewalt gegenüber Haustieren; beschädigen, beschmutzen oder zerstören von Eigentum des Opfers; Suizidandrohung
- *Zwang, Nötigung und Gewalt*, z.B. Erpressung, Kidnapping, körperliche oder sexuelle Übergriffe

Dabei stellt die unerwünschte Kommunikation via Messenger-Diensten oder E-Mail die am häufigsten vorkommende Stalking-Methode dar. In einem Drittel der Fälle sind auch Gewaltandrohungen und Tötlichkeiten Bestandteil des Vorgehens der Tatperson; das Risiko dafür ist erhöht, wenn das Stalking durch Ex-Partner:innen erfolgt. Gab es vor der Beendigung der Beziehung bereits Gewalthandlungen und/oder sind gemeinsame Kinder vorhanden, ist das Risiko besonders erhöht (vgl. EBG 2020b: 4). Kinder als Mitbetroffene leiden einerseits darunter, wenn der betroffene Elternteil durch die Übergriffe belastet und ängstlich wird und mit sozialem Rückzug reagiert. Nach einer Trennung oder Scheidung sind die Kinder andererseits gefährdet, vom gewaltausübenden Elternteil als Informant:innen oder Nachrichtenüberbringer:innen instrumentalisiert werden oder, dass gar mit deren Entführung gedroht wird, um Druck auszuüben. Erschwerend kommt hinzu, dass bei gemeinsamen Kindern die wichtigsten Verhaltensregeln, um das Stalking einzudämmen, «Kontaktabbruch» und «Ignorieren von

Kontaktaufnahmen», erschwert oder unmöglich sind (vgl. EBG 2020b: 4). Es gibt, grob unterteilt, zwei Arten von Motiven für Stalking (vgl. ebd.: 5): Einerseits, um *Beziehung zu suchen*, wobei Aufmerksamkeit, Nähe oder Versöhnung angestrebt werden. Andererseits, um *Rache auszuüben* aufgrund von Eifersuchts- und Kränkungs- und Wutgefühlen oder um Kontrolle über das Opfer wiederzuerlangen respektive aufrechtzuerhalten.

Bei einer Trennung und Ablösung aus einer (gewaltgeprägten) Beziehung kommt es zum Entzug der Macht und Kontrolle über die Gewaltbetroffenen. Eine Studie aus Deutschland aus dem Jahr 2006 (vgl. Schmid 2010: 44) untersuchte auch die Qualität der Beziehung, auf die das Stalking folgt. Dabei zeigten die Stalkenden in vielen Fällen bereits in der Beziehung ein Dominanz- und Kontrollverhalten. Zudem wurde oft Gewalt ausgeübt. Das Stalking sei dabei ein Versuch, Machtpositionen wiederherzustellen oder den oder die Partner:in zurückzuholen. Eine Änderung des StGB, beschlossen durch den Bundesrat (2025: o.S.) am 19. November 2025, erwirkt eine Ergänzung zur Gewaltform des *Stalkings*; dieses wird als eigene Strafnorm als Antragsdelikt gesetzlich verankert, um den Schutz von Betroffenen zu verbessern.

2.1.6 Nachtrennungsgewalt

Schweikert (2013: 10) bezeichnet Trennungen und Scheidungen für Frauen als «Hochrisikosituationen», schwere Gewalt durch den (Ex-)Partner zu erfahren. Trotzdem halten Koesling und Wichmann (2023: 71) fest, dass beteiligte Professionelle der Auffassung sind, die Gewalt in der Partnerschaft ende mit dem Ende der Beziehung. Doch das tut sie nicht; stattdessen beginnt oder steigert sie sich mit der Trennung. «Neben körperlicher Gewalt werden Bedrohungen und Beleidigungen geäußert, Konten werden gesperrt, Unterhaltszahlungen nicht geleistet und Zusagen nicht eingehalten. Nach einer Trennung werden nicht selten im Grundsatz berechnete Ansprüche wie etwa das Recht auf Umgang [mit den Kindern] zweckentfremdet, um auch jetzt noch die Partnerin zu kontrollieren und Kontakte mit ihr zu erzwingen» (ebd.). Wie Koesling und Wichmann darlegen, kann auch nach einer Trennung von den Tätern auf die verschiedenen Arten von Gewalt zurückgegriffen werden, um einen Machterhalt über die betroffenen Mütter zu erwirken. Es handelt sich bei der Nachtrennungsgewalt also um eine Gewaltform, die alle zuvor beschriebenen Gewaltformen, die auf eine ehemalige Partnerschaft folgen, umfasst. Wie in der Einleitung erläutert steht die Absicht der Frauen, sich zu trennen, häufig als Auslöser für den Beginn der Gewalthandlungen. Scheidungs- sowie Trennungssituationen bergen ein hohes Risiko für Frauen, Opfer von sich zuspitzender Gewaltausübung des Ex-Partners zu werden.

2.1.6.1 Strukturelle Bedingungen, die Gewalt begünstigen

Sich aus einer gewaltvollen Beziehung zu lösen, ist an sich schon ein schwieriger Prozess für betroffene Frauen. Schmid (2010: 40-42) nennt als Gründe auf struktureller und psychischer Ebene, welche den betroffenen Frauen eine Trennung oder Scheidung erschweren und Gewalt aufrechterhalten, die folgenden:

Existenzängste und finanzielle Motive: Durch die Flucht, beispielsweise in ein Frauenhaus, laufen die Betroffenen Gefahr, den Arbeitsplatz zu verlieren oder von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Die finanzielle Existenz wird unsicher. Bezahlbare Wohnmöglichkeiten zu finden, die per sofort zur Verfügung stehen, ist nicht einfach – vor allem, wenn durch finanzielle Abhängigkeit das Geld und durch soziale Isolation das nötige Netz fehlt. Für Mütter ist der Schritt in eine finanziell unsichere, gegebenenfalls sozial isolierte Zukunft schwierig.

Situation als Mutter: Wegen der oft noch vorherrschenden Aufgabenteilung von Betreuungsarbeit sind es in der Regel die Mütter, die dafür die Erwerbsarbeit aufgeben und deshalb nach einer Trennung finanziell schlechter gestellt sind. Den Einstieg ins Berufsleben müssen sie vielfach erst wieder finden. Mütter bleiben auch nach der Trennung über die gemeinsamen Kinder mit dem Täter verbunden.

Angst vor Einsamkeit: Obwohl die betroffenen Frauen vor der Trennung oft schon Isolation erlebt haben, besteht die Angst, nach einer Trennung noch mehr zu vereinsamen und sie trauen sich eine alleinige Lebensbewältigung nicht zu. Ist die bestehende Partnerschaft mit Leiden verbunden, so ist es doch ein vertrautes Leben, das sie einschätzen können. Der Lebensentwurf der Mütter ist oftmals aufgebaut auf Ehe und Familiengründung und nicht darauf, allein zu leben.

Reaktionen des Umfelds: Häufig besteht unter den betroffenen Frauen noch Unwissen darüber, wohin sie sich nach erlebter Gewalt wenden können. Vielfach machen sie aber auch die Erfahrung, dass die Situation von aussen anders wahrgenommen wird. In der Folge verharmlosen und bagatellisieren Fachleute und das Umfeld die Gewalt, entschuldigen die Täter oder geben den Betroffenen eine Mitschuld.

Schuld- und Schamgefühle: Erlebte Gewalt wird von vielen Frauen vor der eigenen Familie und dem sozialen Umfeld verborgen. Sie möchten das Bild der funktionierenden Familie wahren und schämen sich, da sie sich selbst die Schuld für das Scheitern der Beziehung zuschreiben. Dazu tragen die in unserer Gesellschaft dominanten Bilder der Geschlechterrollen,

welche die Frau als Mutter und Ehepartnerin definieren und nicht als eigenständiges Individuum anerkennen (vgl. Schmid 2010: 40-42).

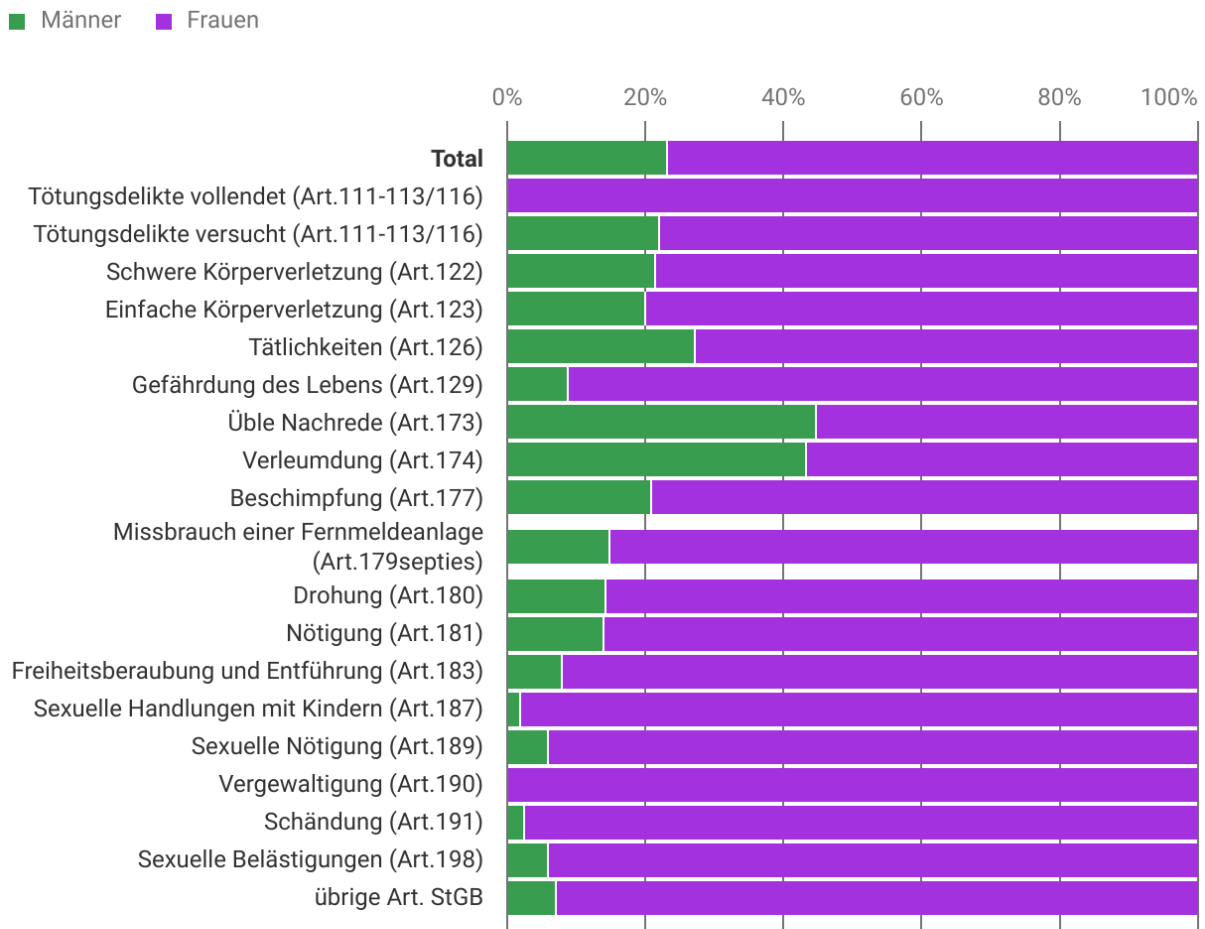
Die aufenthaltsrechtliche Situation von Migrantinnen: Migrantinnen begegnen in der Schweiz zahlreichen strukturellen Schwierigkeiten und Benachteiligungen, welche die Entstehung von Gewalt begünstigen: mangelnde finanzielle und soziale Ressourcen, Sprach- und Kommunikationsprobleme oder Identitäts- und Rollenkonflikte. Auch Unsicherheiten hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Situation stellen ein Hindernis dar, um Unterstützung beim Erleben von Gewalt zu erhalten. Zwar sind Frauen, die ursprünglich aus Nicht-EU- oder EFTA-Staaten kommen, und deren Aufenthalt in der Schweiz durch eine Heirat begründet ist (Familiennachzug), an eine Ehe mit diesem Mann gebunden (vgl. Schmid 2010: 45-47), in Fällen von häuslicher Gewalt gilt aber eine Härtefallregelung. Bei einer Trennung kann die Gewaltbetroffene eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung erhalten, sofern sie die Gewalt nachweisen kann (vgl. Kanton Bern 2025: o.S.). Seit 14. Juni 2024 wurde durch eine Gesetzesrevision auf Bundesebene das ursprünglich hohe Beweismass für diese Härtefallklausel herabgesetzt. Dadurch soll es für Frauen «einfacher» werden, die Gewalt in der Ehe darzulegen und so trotz Trennung den Anspruch auf Aufenthalt nicht zu verlieren. Diese Bestimmung gelte aktuell jedoch nur für Frauen mit einer C-Bewilligung, so die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2025: o.S.). Eine Anpassung für alle Migrantinnen in der Schweiz soll aber demnächst kommen. Eine weitere Hürde stellt die Tatsache dar, dass sich der Bezug von Sozialhilfe oft negativ auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auswirken kann. An vielen Orten wird der Aufenthalt im Frauenhaus nach einer gewissen Zeit über die Sozialhilfe abgerechnet und von der Wohngemeinde finanziert (vgl. Schmid 2010: 47; Frauenhaus Aargau-Solothurn 2025: o.S.). Die Beanspruchung einer Schutzunterkunft stellt folglich auch eine Gefährdung des Aufenthaltsstatus dar.

Die obigen Ausführungen zeigen, welche Machtdynamiken und -gefälle während und zum Ende einer Beziehung wirken. Betroffene sind meist vom Täter abhängig, sei es emotional, sozial, wirtschaftlich oder aufenthaltsrechtlich. Hier geht es auch um die bedrohte Existenz von Gewaltbetroffenen, wenn sie den Schritt aus der Beziehung wagen. Einige dieser strukturellen und interpersonellen Machtgefälle, von denen Frauen übermässig betroffen sind, wirken auch nach einer Trennung fort. Positive Entwicklungen für gewaltbetroffene Frauen im Bereich Aufenthaltsrecht sind hervorzuheben, jedoch bleibt offen, inwieweit die Betroffenen darüber informiert sind oder Zugang zu Beratung haben (gerade bei sozialer Isolation) und ob bei Migrantinnen nicht noch eine grosse Unsicherheit überwiegt.

2.1.6.2 Statistik zur Nachtrennungsgewalt

Ein Blick in die Statistik zu den spezifischen Delikten und Geschlechtern im Zusammenhang mit Gewalt in der ehemaligen Partnerschaft (Abbildung 1) zeichnet ein deutliches Bild: Überwiegend sind es Frauen, die von ihren Ex-Partnern mehrere Formen der Gewalt erleben (vgl. BfS 2024: o.S.).

Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen in der ehemaligen Partnerschaft nach Straftat und Geschlecht, 2021–2023



Datenstand: 15.02.2024

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.05.01.13

© BFS 2024

Abbildung 1: Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen in der ehemaligen Partnerschaft nach Straftat und Geschlecht, 2021–2023 (In: BfS 2024: o.S.)

Dunkelziffer

Die Datenlage zu Betroffenen von Gewalt ist geprägt durch eine hohe Dunkelziffer. Das, weil Gewalt ein Tabuthema ist, angst- sowie schambesetzt ist und Unkenntnisse über das Recht sowie Druck aus der Familie dazu beitragen, dass Gewalt nicht angesprochen und somit auch nicht angezeigt wird (vgl. Dimmel/Eichinger 2023: 31). Die polizeiliche Kriminalstatistik führt

aber nur polizeilich registrierte Straftaten auf. Schär (2015: 24f.) benennt auch das Fehlen von Zahlen zu mitbetroffenen Kindern und betont die Unterscheidung der Hellfeld- und Dunkelfeldstudien. Erstere basiert auf behördlich gemeldeten Fällen aus der Kriminal- oder Opferhilfe-Statistik, während das Dunkelfeld Fälle erlittener Gewalt ohne Meldung bei der Polizei oder anderen Institutionen festhält. Beiden Feldern kann somit nur eine eingeschränkte Aussagekraft beigemessen werden (vgl. ebd.). Folglich ist davon auszugehen, dass nicht das gesamte Ausmass an häuslicher Gewalt sowie die Mitbetroffenheit von Kindern in der Statistik abgebildet ist.

2.1.7 Täterstrategien

Opferschutz ist auch Täterarbeit. Deshalb ist es wichtig, zu verstehen, aus welchen Motiven gewaltausübende Personen handeln. Koesling und Wichmann (2023: 69f.) setzen sich mit der Dynamik der männlichen Gewalt und den Strategien der Täter auseinander. So gehe einer Gewalthandlung meist das Gefühl von Kontrollverlust voraus. Täter würden sich wieder als handlungsmächtig erleben wollen, jedoch könne für sie bereits eine Kommunikation «auf Augenhöhe» bedrohlich wirken. Das Ziel der Gewalthandlung ist laut Koesling und Wichmann deshalb, wieder das Gefühl von Kontrolle und Oberhand zu erlangen. Dafür würden sie sich, mal bewusst, mal unbewusst, verschiedener Handlungsmuster bedienen. Diese beinhalten, dass das Opfer sowie dessen Umfeld getäuscht und instrumentalisiert werden. Täter lenken ab («Es gibt doch Wichtigeres zu besprechen»), sie bemühen sich um Mitleid («Ich hatte gerade Stress bei der Arbeit»), sie depersonalisieren die Gewaltbetroffene mit ihrer Sprache («Meine Ex»), sie bagatellisieren («Mir ist einmal die Hand ausgerutscht») oder rechtfertigen ihre Gewalthandlung («Sie hat mich beschimpft»). Alles mit dem Ziel, die Frau zu erniedrigen, sie als labil oder unglaubwürdig darzustellen. Damit würden sie erreichen wollen, dass sie die Deutungshoheit über das Geschehene haben; verschiedene Personen und Institutionen wie Jugendämter oder Beratungsstellen seien so damit beschäftigt und bemüht, den Täter zur Kooperation zu gewinnen, so Koesling und Wichmann. Täter tendieren den Autorinnen zufolge auch dazu, die Gewalt nachhaltig zu leugnen; dies meist auch, da parallel zu den Abklärungen im Familiengericht noch ein Strafverfahren wegen der Gewalt läuft. Ein Eingeständnis an der einen Stelle könne so zu Konsequenzen bei der anderen führen (vgl. ebd).

2.1.8 Bilder und Vorstellungen von gewaltausübenden Männern

Auch Mayer (2010: 53) betont die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Tätern, damit die Opfer besser geschützt werden können. Menschen, die mit gewalttätigen Männern arbeiten, kennen die erstaunten Reaktionen anderer, wie: «Der soll seine Frau geschlagen haben? Das sieht man dem gar nicht an». Dem zugrunde liege eine weit verbreitete Vorstellung, man sehe den Tätern diese zur Gewalt neigende Persönlichkeitseigenschaft durch Körperhaltung, Mimik und verbale Äusserungen an. Die bestehenden Vorstellungen und Bilder von

gewaltausübenden Männern neigen gemäss Mayer jedoch dazu, unser Urteilsvermögen darüber zu trüben, anstatt zu schärfen. Auch Krüger und Reichlin (2025: 62f.) nennen als weitere, vermeintliche Anlässe zur Nachsicht mit einer gewaltausübenden Person unter anderem eine ruhige und überlegte Ausdrucksweise, eine gut gebildet wirkende und rationale Argumentationsweise, eine schwache oder hilflos wirkende Erscheinung, eine vorliegende psychische Erkrankung oder auch das Durchmachen eines Drogenentzuges. Diese Persönlichkeitsmerkmale könnten dazu führen, dass ihnen die Gewalt nicht zugetraut oder die Handlungen bagatellisiert oder legitimiert werden (vgl. ebd.). Es gilt für Aussenstehende, auf Hinweise und Berichte des Opfers, statt auf den persönlichen Eindruck der Tatperson zu achten (vgl. Mayer 2010: 71).

2.1.9 Beobachtungs- und Wahrnehmungsfehler der Fachpersonen

Rosch (2022: 147f.) beschreibt noch weitere Beobachtungs- und Wahrnehmungsfehler und Faktoren, welche die Interaktionsprozesse beeinflussen können. So liesse sich grundsätzlich sagen, dass Klient:innen, welche darum wissen, dass sie beobachtet und beurteilt werden, ihr Verhalten anpassen (vgl. ebd.). Folgen wir der Logik dieser Schilderung ist davon auszugehen, dass ein gewalttätiger Vater nicht vor der Beistandsperson seines Kindes klar drohend gegenüber der Mutter wird und in Gesprächen mit der KESB ein anderes Bild vermitteln will. Stellungnahmen und Einschätzungen von Fachpersonen sind von weiteren inter- und intrapersonellen Vorgängen beeinflusst. Folgende Beobachtungsfehler unterlaufen Fachpersonen (keine abschliessende Auflistung) (vgl. ebd.):

- **Konsistenzeffekte:** Fachpersonen neigen dazu, in ihren eigenen Aussagen und Einschätzungen konsistent bleiben zu wollen. Sachverhalte, die ihren Vorannahmen und Erwartungen entsprechen, nehmen sie eher wahr
- **Logischer/Theoretischer Fehler:** Gehen Fachpersonen mit einer «Theoriebrille» in eine Beobachtung, so sind Konsistenzeffekte die Folge
- **Zentrale Tendenz:** Fachpersonen tendieren dazu, Extrembeurteilungen zu vermeiden und sind in ihren Beurteilungen eher vermittelnd und schwächen ab
- **Persönliche Disposition:** eigene Einstellungen, Erfahrungen und Fertigkeiten beeinflussen, wie Situationen eingeschätzt werden

Im zu analysierenden Kontext der Nachtrennungsgewalt kann das folgende (Inter-)Aktionen im Kinderschutz zur Folge haben: An Einzelgesprächen mit der Mutter zeigt die Fachperson dieser wiederholt auf, dass die Kontakte mit dem Vater zum Wohl des Kindes weiterhin stattfinden müssen (Konsistenzeffekt). Obwohl auch das Kind äussert, dass es den Vater nicht mehr besuchen möchte. Diese Aussage wird als Loyalitätskonflikt eingeordnet; der Sohn möchte die Beziehung zum Vater haben, jedoch versucht er mit der Vermeidung, die Mutter zu schützen. Gestützt auf diese (durchaus auch berechnete) Theorie, finden die Kontakten

weiter statt (Logischer/Theoretischer Fehler). Da die Fachperson im Bereich Kinderschutz auf eine gute Kooperation mit beiden Elternteilen hinarbeitet, vermittelt und formuliert sie wohlwollend in Berichten, um zu verhindern, dass sich unbeabsichtigt Allianzen mit den Elternteilen bilden (Zentrale Tendenz). Persönliche Dispositionen können diese Fehler noch weiter beeinflussen; ist die Fachperson durch eigene Erfahrungen oder ihre politische Haltung wohlwollend gegenüber Gewaltbetroffenen, so kann auch eine (vorschnelle) Sistierung der Kontakte die Folge sein. Vertritt die Fachperson die Haltung, dass die Mutter eine Mitschuld an der Gewalt trägt (vgl. 3.1.4), kann eine mögliche Intervention die Übertragung der Verantwortung auf die Mutter für das Zulassen der Kontakte sein. Die Mutter wird dazu angehalten, die Paar- von der Elternebene zu trennen und das Kind motivierend zu bestärken und somit dessen Loyalitätskonflikt abzuschwächen. In Fällen von Hochstrittigkeit kann dies den elterlichen Fokus wieder auf das Kindeswohl verschieben. Jedoch läuft dieses Vorgehen bei systematischem Gewaltverhalten (vgl. 2.1.3) Gefahr, die Gefährdung von Mutter und Kind durch geschlechtsspezifische Gewalt zu verkennen.

2.1.10 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Gewalt auf Paarebene in allen Formen auch nach einer Trennung (weiter-)besteht und bis zur Tötung einer Frau eskalieren kann. In der Gesellschaft bestehen weiterhin enorme Machtgefälle zwischen den Geschlechtern, wodurch Frauen vor und nach der Trennung einer heteronormativen Beziehung strukturell benachteiligt werden. Weiter lässt sich sagen, dass die (weiter-)bestehende Verbindung durch gemeinsame Kinder mit dem Täter eine Eindämmung der Gewalt erschweren oder sogar verunmöglichen kann. Dies, weil die Personen nach der Trennung (zurecht) in der Rolle als Mutter und Vater bleiben und daher zwischen ihnen zumindest ein Kommunikationskanal bestehen muss. Insbesondere die komplexe Gewaltform *Stalking*, die häufig bei Trennungen auftritt, stellt ein Risiko dar und wird nicht selten von den Tätern zur Wiederherstellung von Kontrolle nach der Trennung instrumentalisiert. Für Fachpersonen ist es daher zentral, dass sie die Hinweise der Betroffenen ernst nehmen. Dies, weil Täter dazu neigen, Taten zu bagatellisieren oder Ursachen zu externalisieren. Diese Verhaltensweisen wirken mit der verzerrten Wahrnehmung von Fachpersonen, die mit Gewaltausübenden sowie -betroffenen arbeiten, zusammen und können sich gegenseitig verstärken. Bei der Erhaltung von Macht und damit Gewalt spielen gemeinsame Kinder und damit auch die Elternschaft eine zentrale Rolle. Dabei werden auch zivilrechtliche Gegebenheiten relevant. Im nachfolgenden Kapitel soll darum auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen eingegangen werden.

2.2 Kindesschutz

Wird vom Begriff «Kindesschutz» gesprochen, so wird zwischen vier Arten unterschieden: Der **freiwillige Kindesschutz** umfasst alle Massnahmen, welche die Bezugspersonen des Kindes von sich aus in Anspruch nehmen können: beispielsweise die Mütter-/Väterberatung, Erziehungsberatung oder die Jugendpsychiatrie. Mit **öffentlich-rechtlichem Kindesschutz** ist die sozialrechtliche Verpflichtung von Bund und Kantonen gegenüber Kindern gemeint. Beispiele dafür sind die Schule mit den Bereichen Wissensvermittlung und Erziehung aber auch weitere mögliche Abhilfen bei Kindeswohlgefährdungen wie Elterngespräche, die Schulsozialarbeit, heilpädagogische Massnahmen, Logopädie oder Psychomotoriktherapie. Der **strafrechtliche Kindesschutz** kommt dann zum Tragen, wenn ein Delikt begangen wurde. Er ist täterorientiert und wirkt so eher repressiv als präventiv. Mit **zivilrechtlichem Kindesschutz** ist jener Bereich gemeint, der im ZGB geregelt ist (vgl. Rosch/Hauri 2022: 458-461). In der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus auf dem zivilrechtlichen Kindesschutz.

Der Staat hat im Bereich «Kindesschutz» die Aufgabe, «Kinder vor *Gefährdungen* zu schützen.» (Gerber 2021: 1). Er regelt im Bereich des «Kindesrechts» unter gewissen Bedingungen die kindesrechtlichen Belange wie *elterliche Sorge* oder *persönlicher Verkehr*. Den Eltern stehen in diesen Bereichen *Pflichten*, aber auch *Rechte*, wie das Recht auf Freiheit und Privatsphäre ohne Einmischung des Staates, zu. Auch dem Kind kommen Rechte betreffend den Schutz der Persönlichkeit zu. Somit eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen Rechten und Pflichten der Eltern und den Kindern und den gesetzlichen auferlegten Aufgaben, wenn Behörden staatliche Aufgaben im Kindesschutz wahrnehmen. Staatliches *Handeln*, sowie *Nicht-Handeln* im Bereich Kindesschutz und Kindesrecht wirkt sich im engen und privaten Umfeld der Familie aus. Dementsprechend sorgfältig muss die Schwelle für Eingriffe in familiäre Angelegenheiten geprüft und gerechtfertigt werden (vgl. ebd.). Entscheidungskompetenzen über diese Eintritts- und Eingriffsschwellen haben im zivilrechtlichen Kindesschutz und im Bereich Kindesrechte die Gerichte und die KESB inne. Je nach kantonaler Regelung sind die Behörden auch als Gericht organisiert (vgl. ebd.: 3). Behördenmitglieder der KESB sind in der Regel Fachpersonen aus den Bereichen Recht, Verwaltung, Soziale Arbeit oder (Kinder-)Psychologie (vgl. Walser Kessel 2015: 5). Weitere Akteur:innen im Kindesschutz können *psychiatrische Kliniken und Beratungsstellen* (z.B. Abklärungen und Behandlungen, medizinische Gutachten), *psychologische Beratungsstellen* (z.B. bei Entwicklungsstörungen oder Schulproblemen), *Beratungsstellen für Eltern und Kinder* (bei Fragen zu sozialen, sowie wirtschaftlichen Belangen wie Kinderbetreuung oder Sozialversicherungen) oder *Kindesschutzstellen in Spitälern* (Abklärungen bei körperlichen Auffälligkeiten bei Untersuchungen) sein (vgl. ebd.: 4-6). Im Folgenden werden die staatlichen Entscheidungsträger:innen für behördliche Eingriffe in Familien als KESB bezeichnet.

2.2.1 Das Kindeswohl

Wie in der Herleitung beschrieben, soll es in dieser Bachelor-Thesis um das Wohl und den besseren Schutz für gewaltbetroffene Mütter gehen. Da die vorliegende Diskussion Sachverhalte im Kontext des Kinderschutzes behandelt, soll es im Sinne einer Definition der Begriffe auch um das Wohl der Kinder gehen. Aus Disziplinen wie der Sozialpsychologie, der Pädagogik und Psychiatrie gibt es unterschiedliche Modelle, welche die Grundbedürfnisse von Kindern beschreiben und somit helfen, den Begriff «Kindeswohl» zu bestimmen. Am weitesten verbreitet ist **das Modell der sieben Grundbedürfnisse von Kindern** nach Brazelton und Greenspan (2002: o.S. zit. nach Biesel/Urban-Stahl 2022: 40). Es hält die folgenden Grundbedürfnisse fest (vgl. ebd.: 40-42):

- **Beständige und liebevolle Beziehungen** zu Bezugspersonen und deren Verlässlichkeit und Fähigkeit, Geborgenheit sicherzustellen
- **Körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation** was gesunde Ernährung, Erholung, Schutz und das Recht auf gewaltfreie Erziehung bedeutet sowie die Förderung von Selbständigkeit, Spiel und Lernen
- **Individuelle Erfahrungen** mit Berücksichtigung ihrer Entwicklungsstadien, Förderung gemäss ihren Besonderheiten und ihrem Temperament
- **Entwicklungsgerechte Erfahrungen** und somit das Vermeiden von Unter- sowie Überforderung und die Möglichkeit, eigene Erfahrungen und auch Fehler zu machen
- **Grenzen und Strukturen** womit die klare und wertschätzende Begrenzung und Strukturierung gemeint ist, wo Grenzsetzung als Aushandlungsprozess und nicht als (gewalttätige) Sanktionierung verstanden wird
- **Stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität**, wo ein soziales Umfeld und Freundschaften des Kindes gefördert werden und sie in der Gemeinschaft als Teil der Gesellschaft gut aufgehoben sind
- **Sichere Zukunft** was die Sicherung von Frieden und Wohlstand für das Aufwachsen bedingt, sowie auch die Sicherstellung von sozialer Teilhabe und Zukunftsperspektiven

Allen Rechtsgebieten, die sich mit Kindern befassen, kommt gemäss Gerber (2021: 50f.) dem Begriff Kindeswohl eine zentrale Funktion zu. So legt die UN-Kinderrechtskonvention vor, dass bei allen behördlichen Massnahmen vorrangig das *Wohl des Kindes* zu berücksichtigen ist. Alle Personen, die mit Minderjährigen zu tun haben, Behörden sowie Private, handeln nach der Maxime, die schwächere Stellung von Minderjährigen auszugleichen; denn diese sind oft nicht in der Lage, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden und sind so einer gewissen Willkür ausgesetzt (vgl. ebd.). Der Begriff Kindeswohl ist juristisch unbestimmt, allgemein und im Einzelfall auslegungsbedürftig. Anhaltspunkte für die Sicherung des Kindeswohl ergeben sich aus

Art. 302 Abs. 1 ZGB: «Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen». Die Gegebenheiten für das Wohlergehen von Minderjährigen werden nach Aspekten wie Alter, Entwicklungsaufgaben, Mängellage sowie auch vor dem zeitgeistlichen Hintergrund anders gewichtet (vgl. Gerber 2021: 50f.). Beispielsweise ist ein Kleinkind für die Sicherung des Wohles in Bezug auf die Erfüllung von körperlichen Bedürfnissen in anderer Weise auf die Eltern angewiesen als ein Jugendlicher.

2.2.2 Kindeswohlgefährdung

Laut Gerber (2021: 71) wachse niemand ohne persönliche Krisen, äussere Belastungen und zwischenmenschliche Konflikte auf. Gegebenheiten, die das Wohl des Kindes gewährleisten, sind daher nicht jederzeit und in allen Bereichen optimal erfüllt. Es stellt sich deshalb die Frage, über welchen Zeitraum und in welcher Intensität das Kindeswohl gefährdet sein muss, damit behördliche Eingriffe gerechtfertigt sind. Die Lehre⁴ und Rechtsprechung gehen deshalb von einer *ernstlichen, erheblichen* Gefährdung aus, von der sowohl konkret die Gefahr für eine Beeinträchtigung ausgeht als auch Prognosen, bei welchen eine Gefährdung noch nicht eingetreten, aber ernsthaft droht, mit einbezogen werden. Reine Hypothesen darüber sind aber nicht ausreichend für ein Eingreifen; liegt die drohende Gefährdung noch weit in der Zukunft, fehlt die nötige Gewissheit und Vorhersehbarkeit. Die Gefährdung muss auch über eine gewisse Dauer andauern. Ist die Gesundheit des Kindes gefährdet oder seine Ausbildung in so einem Masse eingeschränkt, dass die Chancengleichheit nicht mehr gegeben ist, zeichnet sich bei der Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung ab, so ist das Interesse des Kindes über die Rechte der Eltern zu stellen. Das Kindesschutzrecht hat zudem einzig den Schutz des Kindes und keine Sanktionen zum Zweck; folglich ist bei einer Kindeswohlgefährdung nicht relevant, von wem (z.B. «Fehlverhalten») oder durch was (z.B. psychische Erkrankung eines Elternteils) die Gefährdung verursacht wurde. Die Ursache der Gefährdung kann aber einen Einfluss auf die angeordnete Massnahme haben (vgl. ebd.: 71-74).

2.2.3 Kindeswohlgefährdung durch Partnerschaftsgewalt

Rosch und Hauri (2022: 471-473) ordnen Konflikte und Gewalt zwischen den Eltern und das Miterleben dieser als eine Form der *psychischen* Misshandlung ein. So könne von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden, wenn die Eltern derart auf den Konflikt fokussiert seien, dass ihre Erziehungsfähigkeit davon eingeschränkt ist. Wird das Kind dauernd in die verbalen Auseinandersetzungen einbezogen, könne ebenfalls von einer Gefährdung ausgegangen werden. Erlebt das Kind Gewaltformen zwischen den Eltern mit, gefährdet das Rosch

⁴ Der Begriff umschreibt Stellungnahmen und Abhandlungen zu Rechtsfragen durch juristische Fachpersonen; in Kombination mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden diese für die Auslegung und Anwendung des Rechtes verwendet.

und Hauri zufolge auch seine Entwicklung. Die Kinder fühlten sich bedroht und mitverantwortlich und sind Loyalitätskonflikten ausgesetzt. Zu beachten sei auch, dass bestehende Partnerschaftsgewalt ein Risikofaktor für die körperliche Misshandlung des Kindes ist (vgl. Rosch/Hauri 2022: 471-473). Strasser (2013: 47-59) schildert in ihrem Bericht *«In meinem Bauch zitterte alles.» Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter* – entstanden aus ihrer zweijährigen, qualitativen Studie mit Frauen und Kindern aus österreichischen Frauenhäusern – Folgendes:

... über **physische Gewalt**: «... Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch von einem hin und her Zerren ... das machte mich traurig und [ich] bekam Angst. Mein Bauch hatte Angst, (...) sogar hatte ich um meinen Vater Angst. Dass er nicht weiß, was er tut» (ebd.: 49).

... über **psychische Gewalt**: « (...) manchmal also denke ich mir, dass es für mich ärger ist, dass er mit der Mama schreit, als wenn er sie schlägt. Also dass mich das eher berührt und fertig macht» (ebd.: 51).

... über den **Loyalitätskonflikte und Schuldgefühle gegenüber den Eltern**: «Ich hab sie immer auseinander getan, weil ich Angst gehabt habe, dass sie sich vielleicht gegenseitig umbringen (...) » oder «Sie [die Väter] stellten sich den Kindern gegenüber als Opfer dar, beschuldigten die Mutter, weinten sogar vor den Kindern oder drohten mit Suizid. Die Kinder litten in der Folge an starken Ambivalenz- und Schuldgefühlskonflikten. (...) zwischen Vater und Mutter hin- und hergerissen, konnten manche Kinder (...) das Zerschlagen der Familie kaum ertragen, auch wenn sie selbst vom Vater misshandelt wurden» (ebd.: 52).

... und über **die Bemühungen der Kinder, die Belastung abzufedern und für andere da zu sein**: «... [die Kinder] müssen erwachsene, schützende und sorgende Rollen einnehmen, die Rollen (...) kehren sich um, sie werden parentifiziert. (...) insbesondere Mädchen hatten einen großen Teil ihrer eigenen Kindheit oder Jugend ihren Müttern geopfert, (...) einige übernahmen auch den Schutz und die Versorgung ihrer jüngeren Geschwister» (ebd.: 52).

Der Bericht stellt eindrücklich dar, wie Kinder bei Gewalt mitleiden, körperlich sowie psychisch, und die Parentifizierung, also die Übernahme von Erwachsenenrollen und -aufgaben, eine Folge der erlebten Gewalt sein kann.

Erziehungsfähigkeit: ein instabiler Schutzfaktor bei häuslicher Gewalt

In der Bachelor-Thesis wird wiederholt von der sogenannten «Erziehungsfähigkeit» gesprochen. In der Literatur liegt keine eindeutige Definition der Kompetenz zur Erziehungsfähigkeit vor; aus Erläuterungen lässt sich aber schliessen, dass damit die elterliche Fähigkeit, sich um die Grundbedürfnisse der Kinder zu kümmern, gemeint ist (vgl. Kreyssig 2013: 300f.). Die Folgen, so Schär (2015: 37-39), welche die häusliche Gewalt und das Miterleben dieser auf die

Kinder haben können, seien wesentlich durch die Erziehungsfähigkeit der Elternteile geprägt. Studien, welche die Zusammenhänge der Gewalt und Erziehungsfähigkeit untersuchen, zeigen folgende Unterschiede von gewaltausübenden Vätern und den gewaltbetroffenen Müttern: **Bei den Vätern** wird festgehalten, dass diese häufig selbstbezogen, wenig konstant, aber dafür autoritär in der Beziehung auftreten. Dadurch werden wesentliche Faktoren, die eine positive Gestaltung der Beziehung mit den Kindern und deren Erziehung ermöglichen würden, gehemmt. Nichtsdestotrotz können auch gewaltausübende Väter Fürsorge für die Kinder zeigen; hier gilt aber zu betonen, dass kindliche Belastungsreaktionen sich durch widersprüchliches Verhalten der Väter (Gewalttätigkeit gegen die Mutter, fürsorgliches Verhalten bei den Kindern) verstärken können. Als Ursache dafür wird ein innerer Konflikt der Kinder vermutet. Letztendlich bietet aber gerade der Wunsch, die Erziehungsverantwortung wahrzunehmen und die Präsenz als guter Vater bieten zu können, einen für die Väter bedeutenden Ansatzpunkt, von dem ausgehend sie Hilfe in Anspruch nehmen. **Bei den Müttern** stellen Befunde oft weiterhin die Fähigkeit, nach Gewalterfahrungen ein positives Erziehungs- und Fürsorgeverhalten zu zeigen, fest. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Belastungen der Kinder abzumildern, insbesondere durch feinfühliges und unterstützendes Verhalten. Als herausfordernd wird hier die Gegebenheit genannt, wenn die Notwendigkeit zur Entlastung über längere Zeit gegeben sein muss. Dies kann eine hohe Anzahl unsicherer und desorientierter Mutter-Kind-Beziehungen zur Folge haben; beobachtet werden dann Feindseligkeit, Ungeduld oder auch Aggressivität gegenüber den Kindern sowie eine Rollenumkehr der Mutter und den Kindern. Letztere würden dann ein fürsorgliches Verhalten entwickeln, um ihrerseits die Mutter zu entlasten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Erziehungsverhalten der gewaltbetroffenen Mutter sich sowohl als positiver als auch negativer Faktor auf die Belastungen der Kinder auswirken kann. Massgebender Faktor für die Beeinträchtigung des Erziehungsverhaltens ist die Dauer, das Ausmass und die Frequenz der häuslichen Gewalt. So kann es laut unterschiedlichen Verlaufsstudien auch zu «Erholungseffekten» kommen, mit denen sich die Belastungen der Mütter abschwächen können. Hier scheint es wichtig zu betonen, dass es auch zu Wechselwirkungen zwischen der psychosozialen Belastung der Mütter und den Verhaltensstörungen der Kinder (ausgelöst durch die erlebte, häusliche Gewalt) kommen kann; so brauchen Kinder mit auffälligem Verhalten wiederum mehr Erziehungskompetenz, was die Belastung der Mutter erhöhen kann (vgl. Schär 2015: 37-39).

2.2.4 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Bei Gefährdungen der Mutter und damit einhergehenden Kindeswohlgefährdungen kann der Kindesschutz Abhilfe schaffen. Sämtliche Massnahmen, die auf eine Weise dem Schutz und der Förderung der Interessen von Kindern dienen, werden unter dem Begriff *Kindesschutz* zusammengefasst. Da der Staat verpflichtet ist, Kinder zu schützen und zu fördern, sind viele

dieser Massnahmen staatlich organisiert (vgl. Gerber 2021: 6f.). Art. 307 Abs. 1 ZGB bildet die gesetzliche Grundlage für behördliche Eingriffe: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.» Somit benötigt es das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, damit Schutzmassnahmen angeordnet werden können (vgl. ebd.: 70). Der Fokus dieser Bachelor-Thesis liegt auf dem zivilrechtlichen Kindesschutz, dessen rechtliche Bestimmungen im ZGB geregelt sind: *behördliche Kindesschutzmassnahmen* nach Art. 307 – 317 ZGB und *Wirkungen des Kindesverhältnisses* sowie die *elterliche Sorge* nach Art. 327a – 327c ZGB. Die KOKES (2017: 35) teilt die **Massnahmen** nach Art. 307-312 ZGB in vier Kategorien ein:

- **Geeignete Massnahmen:** z.B. Mahnungen oder Weisungen für einen oder beide Elternteile
- **Beistandschaft:** Beistandsperson unterstützt die Eltern in der Sorge mit Rat und Tat oder hat bestimmte Befugnisse beispielsweise in medizinischen Belangen
- **Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht:** Das Kind kann gegen den Willen der Eltern an einem angemessenen Ort untergebracht werden
- **Entziehung der elterlichen Sorge:** Die KESB entzieht von Amtes wegen oder auf Ersuchen der Eltern (z.B. bei einer Adoption) die elterliche Sorge

Beim Entscheid über die zu treffenden Massnahmen, mit denen der Gefährdung mutmasslich und prognostisch am besten zu begegnen ist, orientiert sich die KESB am Prinzip der Massschneidung. Es gibt auch die Möglichkeit zur Kombination der Massnahmen nach Art. 307, 308 und 310 ZGB. (vgl. KOKES 2017: 35f). In der Praxis können folgende Massnahmen (kombiniert) gesprochen werden (vgl. ebd.: 39-56): **Ermahnung** nach Art. 307 Abs. 3 ZGB: *Die Eltern werden ermahnt, Termine bei einer Beratungsstelle wahrzunehmen und mit den Fachpersonen vor Ort zu kooperieren* und **eine Beistandschaft** nach Art. 308 Abs. 1-2: *mit dem Auftrag, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen (Abs. 1) und besonderen Befugnissen im Bereich der schulischen Entwicklung des Kindes, um den Austausch zwischen Fachpersonen der Eltern und der Schule sicherzustellen (Abs. 2).*

Rosch und Hauri (2022: 475) betonen, dass Formen der freiwilligen Unterstützung Vorrang vor behördlich angeordneten Massnahmen haben sollen. Sämtliche subsidiäre Hilfen, wie beispielsweise eine Erziehungsberatung, welche mit den Eltern gemeinsam erarbeitet und von ihnen mitgetragen werden können, gelte es zu prüfen. Können die Eltern diese Hilfe umsetzen und kooperieren mit den Fachstellen, so könne von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen abgesehen werden.

2.2.5 Kindesrecht

Sämtliche Rechtsnormen, die Kinder betreffen oder für diese von Bedeutung sind, werden unter «Kindesrecht» zusammengefasst. Im siebten und achten Teil des ZGB (Entstehung und Wirkung des Kindesverhältnisses) finden sich Bestimmungen dazu. Diese regeln die primäre Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Im Folgenden wird auf diejenigen rechtlichen Kinderbelange eingegangen, die Einfluss auf die persönliche Beziehung und den Kontakt des Kindes zu seinen Eltern haben; die *elterliche Sorge*, die *faktische Obhut* und den *persönlichen Verkehr* (vgl. Gerber 2021: 7f.). Hauptsächlich wird das Kindesrecht bei Trennung oder Scheidung der Eltern angewendet. Die bis anhin bestehende Form der Familie löst sich auf und muss für die Organisation der Kinderbelange neu organisiert werden (vgl. ebd.). Die KOKES (2017: 36) ordnet diese kinderrechtlichen Belange in drei Themen ein: Persönlicher Verkehr, Kindesvermögensschutz und elterliche Sorge.

Abbildung 2 zeigt eine Übersicht über Kindeschutzmassnahmen (**fett gedruckt**) und weitere zivilrechtliche Sachverhalte, welche dem zivilrechtlichen Kindeschutz zuzuordnen sind:

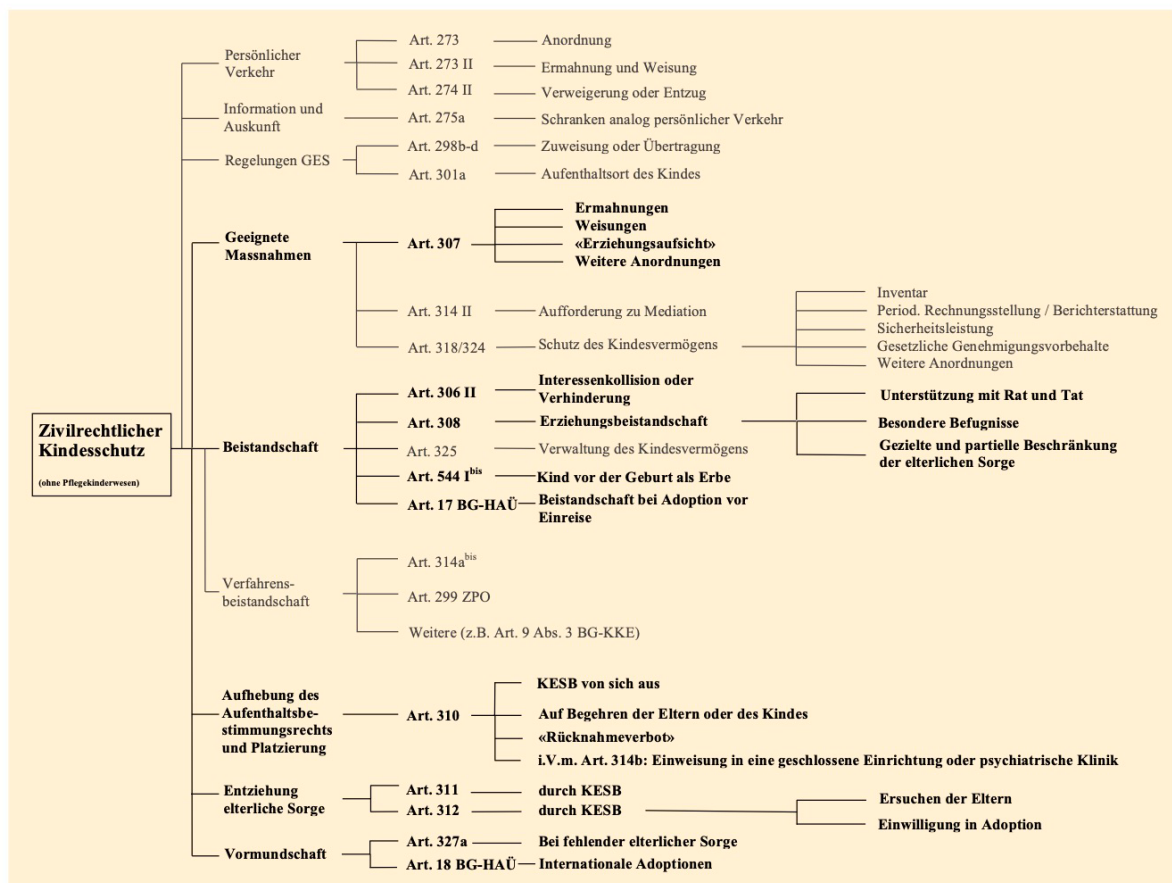


Abbildung 2: Übersicht zivilrechtlicher Kindeschutz (In: KOKES 2017: 37)

2.3 Gewaltdynamiken und zivilrechtlicher Kindesschutz

Im vorliegenden Kapitel werden zivilrechtlich relevante Sachverhalte bei der Trennung der Eltern im Kindesschutz aufgezeigt und illustrierende, gleichwohl realistische Beispiele⁵ für mögliche Gewaltdynamiken und Formen erläutert. Im Anschluss werden Kindesschutzmassnahmen und kindesrechtliche Aspekte erklärt, die geeignet sind, die Kindeswohlgefährdung durch Partnerschaftsgewalt abzuwenden – jedoch nicht, um die Nachtrennungsgewalt zu verhindern. Es wird hier von Fällen bewiesener Gewalttätigkeit der Väter ausgegangen; als Beweismittel dafür kommen laut Büchler und Raveane (2025: 31) «Wegweisungsverfügungen, Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts, Strafanzeigen, Strafurteile, Massnahmen nach Art. 28b f. ZGB [Annäherungsverbot, Rayonverbot oder Kontaktverbot auf Antrag der betroffenen Person], Polizeirapporte, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohnachrichten, Behördenberichte, Auskünfte von Beratungsstellen, Angaben von Lehrpersonen und Berichte von Therapiepersonen» in Betracht.

2.3.1 Obhut

Der Begriff *Obhut* meint das Recht und die Pflicht der Eltern, mit dem Kind in einer Gemeinschaft zu wohnen und für die alltägliche Betreuung und Pflege besorgt zu sein (vgl. Schmidt 2017: 30). Die **alleinige Obhut** beschreibt die Gegebenheit, wenn das Kind überwiegend oder ganz bei einem Elternteil lebt. Hält sich das Kind mehr oder weniger zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen auf, so spricht man von **geteilter oder alternierender Obhut**. Die Eltern müssen dann festlegen, wo der Wohnsitz des Kindes ist und wie die Betreuung konkret aufgeteilt werden soll (vgl. ebd.: 16). Der veraltete Begriff *Obhutsrecht* wurde zum **Aufenthaltsbestimmungsrecht** umformuliert (vgl. ebd.: 30); dieses beinhaltet das Recht mitzubestimmen, wo sich das Kind mit dem Elternteil, das die Obhut innehat, aufhält. Auch bei einem Umzug braucht es grundsätzlich diese Zustimmung. Der sogenannte «Zügelartikel» sorgt für Diskussionen, da er gegebenenfalls auch das Recht auf Niederlassungsfreiheit eines Elternteils einschränkt (vgl. ebd.: 17; von Flüe et al. 2016: 329f.). Des weiteren ist auch zwischen der **rechtlichen Obhut** (Aufenthaltsbestimmungsrecht) und der **faktischen Obhut** (Befugnis, mit dem Kind im gleichen Haushalt zu leben, Pflege sowie Erziehung auszuüben) zu unterscheiden (vgl. Gerber 2021: 89; Cantieni/Wyss 2022: 346). Auch im Falle der alleinigen Obhut gilt das Prinzip der *gemeinsamen elterlichen Sorge* (siehe auch 2.3.2) (vgl. Schmidt 2017: 16).

⁵ Bei den Beispielen handelt es sich um Schilderungen, angelehnt an anonymisierte Fälle aus der Berufspraxis im Bereich Kindesschutz der Autorin. Wo Erläuterungen aus der Literatur beigezogen werden, werden diese entsprechend deklariert.

2.3.1.1 Gewaltpotential im Zusammenhang mit der (alternierenden) Obhut

Physische Gewalt: Bei einer Übergabesituation schubst der Vater die Mutter, weil sie zu spät kommt.

Emotionale Gewalt: Der Vater droht der Mutter, die Kinder nach der Betreuungszeit nicht zurückzubringen mit den Worten: «Mal schauen, ob ihr Heiligabend wirklich zusammen verbringen könnt.»

Soziale Gewalt: Der Vater verweigert einen Umzug der Mutter mit dem Kind in einen anderen Kanton, welche ihr eine Nähe zu ihrem sozialen Netz erlauben würde (vgl. von Flüe et al. 2016: 329f.).

Sexuelle Gewalt: Der Vater macht bei den Übergabesituationen anzügliche Anspielungen.

Ökonomische Gewalt: Der Vater zahlt der Mutter die Alimente nicht (vgl. terre de femmes 2024: 3).

2.3.1.2 Mögliche Kindesschutzmassnahmen in Bezug auf die Obhut

Die KESB (bei Unverheirateten) und Gerichte (bei Scheidungs- und Eheschutzverfahren) regeln die **faktische Obhut** nur dann, wenn sich die Eltern darüber nicht einig werden. Eingriffsschwelle für staatliche Anordnung betreffend Obhut anstelle von autonomen, einvernehmlichen Lösungen der Eltern, stellt die Gegebenheit dar, dass jegliche Einigungsversuche dem Kind zusätzlich schaden und eine hoheitliche Regelung der Behörde Entlastung für das Kind verspricht. Entscheide über den Aufenthaltsort des Kindes haben sich am Wohl ebendieses auszurichten. Kriterien, die hierfür herangezogen werden, sind die Bindung zu den Elternteilen, deren Erziehungsfähigkeit, die Eignung und Bereitschaft zur persönlichen Betreuung des Kindes sowie die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Dabei geht es auch um die Bereitschaft, eine Beziehung zwischen Kind und dem anderen Elternteil zuzulassen (vgl. Gerber 2021: 90-93). Auf die sogenannte «Bindungsintoleranz» wird im Kapitel 3.1.3 noch genauer eingegangen. Zusätzliche Kriterien gelten für die Zuteilung der **alternierenden Obhut**, wie Gerber (2021: 94f) festhält: gegebene Erziehungsfähigkeit bei beiden Elternteilen, sowie organisatorische, kommunikative und kooperative Fähigkeiten spielen eine Rolle. Auch der Kindeswille müsse bei dieser anspruchsvollen Variante der Obhut stark gewichtet werden; die Umsetzungsbereitschaft, insbesondere jene des Kindes, sei hier in hohem Masse gefordert (vgl. ebd.).

Hinsichtlich des **Aufenthaltsbestimmungsrechts** besteht nach Art. 310 ZGB die Möglichkeit, das Recht auf Bestimmung des Aufenthalts als Teil der elterlichen Sorge zu entziehen. Aspekte, die einen solch schweren Eingriff in die Elternrechte begründen sind beispielsweise die erhebliche Kindeswohlgefährdung durch mangelnde Erziehungsfähigkeit aufgrund einer Suchterkrankung oder einer psychischen Störung eines Elternteils oder, dass der Gefährdung nicht mit einer Neuzuteilung der elterlichen Sorge entgegengewirkt werden kann (vgl. Rosch/Hauri 2022: 488-490).

2.3.1.3 Schutzlücke für die gewaltbetroffene Mutter

Je nach Wohnort der Eltern und Alter der Kinder sind die Eltern mehr oder weniger involviert in die Ausübung der Obhut des jeweils anderen Elternteils. Sind die Kinder für den Wechsel vom einen zum anderen Elternteil noch auf die Begleitung der Mutter oder des Vaters angewiesen, so ergeben sich Kontaktsituationen. Diese können das Risiko einer erneuten Gewaltausübung bergen. Insbesondere die alternierende Obhut würde mehr persönliche Kontakte zulassen, wodurch auch das Risiko für Gewalthandlungen grösser werde, so Bächler und Raveane (2025: 20).

2.3.2 Die gemeinsame elterliche Sorge

Kinder stehen bis zur Volljährigkeit grundsätzlich unter der elterlichen Sorge von Vater und Mutter⁶. Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert, umfasst aber die Gesamtheit aller unverzichtbaren, elterlichen Verantwortungen und Verpflichtungen, die dem Kindeswohl dienen (vgl. Cantieni/Wyss 2022: 343). Explizite, gesetzliche Bestimmungen dazu finden sich im ZGB und beinhalten unter anderem die Förderung und den Schutz der körperlichen, geistigen sowie sittlichen Entfaltung, das Verschaffen von Schulung und Ausbildung, die religiöse Erziehung und Weltanschauung, die elterlichen Entscheidungskompetenzen, die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes, Namen des Kindes, die rechtliche Vertretung und die Verwaltung des Vermögens des Kindes (vgl. ebd.: 343f). Die elterliche Sorge zwischen Mutter und Kind entsteht mit der Geburt; für den Vater trifft dies zu, wenn er mit der Mutter verheiratet ist. Unverheiratete Väter erlangen die elterliche Sorge mit einer Erklärung ans Zivilstandsamt, die KESB oder wenn diese ihm behördlich (Vaterschaftsklage durch die KESB) übertragen wird (vgl. ebd.: 345). Seit 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge auch bei einer Trennung und Scheidung der Regelfall. Auch wenn Eltern nicht mehr zusammenleben, sollten sie alle wichtigen Entscheidungen für das Kind gemeinsam treffen und Angelegenheiten gemeinsam regeln (vgl. Schmidt 2017: 27). Alltäglich sind Fragen zur Ernährung, Bekleidung und Freizeitgestaltung; der Vater muss beispielsweise dulden, wenn sich das Kind bei der Mutter nicht vegetarisch ernährt. Bei nicht-alltäglichen Entscheidungen handelt es sich um Schulwechsel, grössere medizinische Eingriffe oder Fragen zur Religion (vgl. von Flüe et al. 2016: 329). Weitere alltägliche Beispiele, bei denen der betreuende Elternteil allein entscheiden kann, sind (vgl. KOKES 2017: 297): Teilnahme an Klassenlagern, Abmachungen über Taschengeld oder Wahl der Feriendestination. Entscheide mit erheblicher Bedeutung seien ärztliche

⁶ In Bezug auf die Elternschaft ist bereits eine weitere geschlechtliche Vielfalt ausserhalb der Kombination von «Mann» und «Frau» Realität. Da sich die kinderschutzspezifische Literatur auf diese Binaritäten stützt und es in der Diskussion um gewaltbetroffene Mütter und gewaltausübende Väter geht, bedient sich die Autorin im Weiteren einer heteronormativen Kontextualisierung.

Abklärungen und (medikamentöse) Therapien, Unterzeichnung eines Lehrvertrags oder Freizeitaktivitäten, die in die Betreuungszeit des anderen Elternteils fallen (vgl. KOKES 2017: 297).

2.3.2.1 Gewaltpotential im Zusammenhang mit der gemeinsam elterlichen Sorge

Emotionale Gewalt: Der Vater verweigert die Zustimmung einer Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst. Da das Kind einen Leidensdruck zeigt, muss die Mutter wiederholt an Schulgespräche, wo sie auch aufgefordert wird, dass sie dem Vater «ins Gewissen reden» und ihn umstimmen solle.

Ökonomische Gewalt: Da der Vater nicht einverstanden ist mit einer Abklärung durch die Invalidenversicherung (IV), blockiert er so die Entlastung der Mutter durch mögliche finanzielle Unterstützung, z.B. die Hilfenentschädigung.

Soziale Gewalt: Der Vater denunziert die Mutter bei gemeinsamen Elterngesprächen.

2.3.2.2 Mögliche Massnahmen in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge

Geeignete Massnahmen nach Art. 307 ZGB

Gehen Eltern nicht sorgsam mit den Kindern um, werden diese misshandelt oder in Trennungen auch als Druckmittel gegen den anderen Elternteil verwendet oder sind Eltern aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage, die Erziehungsaufgaben wahrzunehmen ist die KESB ermächtigt (dosiert) einzuschreiten (vgl. von Flüe et al. 2016: 334f.). Sie kann geeignete Massnahmen anordnen:

Ermahnung, insbesondere für (Pflege-)Eltern, Handlungen umzusetzen, dass sich die Situation für das Kind verbessert und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, damit Einblick und Auskunft ermöglicht wird. Da es sich hier um eine schwache Massnahme handelt und auf Seiten der Eltern ausreichend Kooperationsbereitschaft und Einsicht vorhanden sein muss, muss die Verhältnismässigkeitsprüfung die Eignung der Massnahme sicherstellen. Die Eltern müssen sich «unterordnen» können (vgl. ebd.; Rosch/Hauri 2022: 475f.). Beispiele für Ermahnungen können bei Trennungen mit häuslicher Gewalt die folgenden sein: Wertverachtende Bemerkung über den anderen Elternteil zu unterlassen oder Termine bei einer psychotherapeutischen Fachperson oder Fachstelle zuverlässig wahrzunehmen (vgl. KOKES 2017: 39f.).

Weisungen für die Pflege, die Erziehung oder Ausbildung sind im Vergleich zur Ermahnung verbindlicher. Eltern werden angewiesen, «etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, (...)» (Rosch/Hauri 2022: 476). Auch hier muss mindestens eine Aussicht, dass die Eltern gewillt und in der Lage sind, bestehen, damit die Massnahme geeignet ist. Die Massnahme kann mit dem **Verweisungsbruch** nach Art. 292 StGB kombiniert werden; somit kann, insofern sozialarbeiterisch sinnvoll, mit der Auferlegung einer Busse im Falle einer Nichtbefolgung Druck erzeugt werden. Greift eine Weisung zu sehr in die Persönlichkeitsrechte ein, beispielsweise die Anordnung einer Suchttherapie, so kann diese unzulässig sein. Grundsätzlich sind Beratungen durch Sozialarbeitende bei Weisungen im zulässigen Rahmenbereich (vgl. Rosch/Hauri 2022:

476f.). **Beispiele für Weisungen bei Eltern, die sich im Trennungsprozess befinden, können die folgenden sein:** Aufforderungen für die Inanspruchnahme von Beratungsstellen, die Durchführung einer (medizinischen/therapeutischen) Behandlung des Kindes zu dulden oder bestimmte persönliche Gegenstände wie den Reisepass des Kindes herauszugeben (vgl. ebd.; KOKES 2017: 41). Mit der Weisung einhergehend kommt auch die Bestimmung einer geeigneten Person oder Stelle, eine Art überwachender Begleitung, welche die KESB über Entwicklungen informieren kann. Dabei wird von der **Erziehungsaufsicht** nach Art. 307 Abs. 3 ZGB gesprochen. Diese wird auch dazu eingeladen, im Falle der Notwendigkeit weitergehender Massnahmen, einen Antrag an die KESB zu stellen (vgl. ebd.: 478; ebd.: 44).

Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB

Mit einer Erziehungsbeistandschaft hat die Beistandsperson eine beratende Aufgabe und unterstützt die Eltern «mit Rat und Tat» in der Erziehung zum Wohle des Kindes (Abs. 1) oder ihr werden besondere Befugnisse übertragen (Abs. 2). Die Beistandschaft wird explizit für das Kind ernannt und wahrt dessen Interessen; gleichzeitig richten sich viele Aufgaben an die Eltern. Diese bleiben in der Erziehung in der Hauptverantwortung (vgl. Rosch/Hauri 2022: 480-482; KOKES 2017: 46-49). Voraussetzung dafür, dass diese Massnahme zielführend ist, ist mindestens die Prognose darauf, dass durch die Beratung eine Veränderungsmöglichkeit besteht. Es ist auch vorgesehen, dass die elterliche Sorge in bestimmten Aufgabenbereichen – falls diese mit der Kindeswohlgefährdung in Zusammenhang gebracht werden können – auf die Beistandsperson übertragen werden. Dabei handelt es sich um eine Parallelkompetenz neben der elterlichen Sorge (vgl. ebd.). Beispiele für Aufgabenübertragungen bei Eltern in konfliktreichen Trennungen sind, das Kind in schulischen und die Ausbildung betreffenden Belangen oder es bei gesundheitlichen Fragen und medizinischen Entscheiden zu vertreten, wenn sich die Eltern nicht einig sind. Die Möglichkeit zur **Beschränkung der elterlichen Sorge** in gewissen Bereichen besteht, wenn Eltern aufgrund des Konflikts sich widersprechende Doppelhandlungen tätigen und damit das Lahmlegen von Prozessen mit sich zieht, was sich zum Nachteil des Kindes entwickeln kann (vgl. KOKES 2017: 57f.).

Insbesondere wenn in der (ehemaligen) Partnerschaft gegenüber der Mutter Gewalt ausgeübt wird, ist eine mögliche Beratungsaufgabe der Beistandsperson, die Betroffenen «über die Leistungen der Opferhilfe, über Möglichkeiten zum Schutz (Frauenhaus, Notaufnahmegruppen für Kinder) und über bestehende Tätertherapien und Täterprogramme» zu informieren (Rosch/Hauri 2022: 487).

Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und Art. 312 ZGB

Rosch und Hauri (2022: 501f.) legen dar, dass die *Entziehung der elterlichen Sorge* nach Art. 311 und Art. 312 ZGB der stärkste Eingriff in die Rechte der Eltern darstellen würde. Damit

dieser gerechtfertigt ist, müssen die Sorgeberechtigten deutliche Defizite aufweisen, die gesetzlich vorgegeben sind; einerseits das Vorliegen einer Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen, wodurch die Eltern nicht fähig sind, die elterliche Sorge auszuüben oder andererseits die Tatsache, dass sich die Sorgeberechtigten nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert haben oder ihre Pflichten grob verletzt haben. Diese Voraussetzungen und Kriterien sind auslegungsbedürftig, gerade aufgrund des Zusatzes «ähnliche Gründe»; dieser lässt eine gewisse Flexibilität und Spielraum für Gesetzesanwendungen im Einzelfall zu. Es müssen bei der Prüfung eine massive Kindeswohlgefährdung und die Verhältnismässigkeit im Vordergrund stehen (vgl. Rosch/Hauri 2022: 501f.).

Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge

Walser Kessel (2015: 14) spricht davon, dass bei emotionalen Scheidungsprozessen die Zusammenarbeit der Eltern erschwert sei. Dabei könne es zu Schikane unter den Eltern kommen, indem wichtige Entscheide verweigert werden. Laut Häfeli (2021: 374) reichen Spannungen und Konflikte aber nicht aus, um die alleinige Sorge einem Elternteil zuzusprechen. Liege hingegen ein schwerwiegender, chronifizierter Konflikt vor der, sich negativ auf das Kindeswohl auswirke, und werde von der Alleinsorge eine Verbesserung erwartet, so sei die Alleinzuteilung eine Möglichkeit (vgl. ebd.). 2014 wurde in einem Fall per Bundesgerichtsentscheid (BGE 5A_923/2014) einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zugesprochen; dies aufgrund andauernder Konflikte und Kommunikationsproblemen der Eltern. In einem anderen Fall hingegen (BGE 5A_202/2015) blieb es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, obwohl die Mutter mit dem Kind auf einen anderen Kontinent auswanderte. Die befürchtete Ausweitung des bestehenden Elternkonflikts war für das Gericht kein Grund, von der gemeinsamen elterlichen Sorge abzukommen (vgl. von Flüe et al. 2016: 323f.).

Übrige kindesrechtliche Aufgaben wie der persönliche Verkehr, der Kindesunterhalt oder Informations- sowie Auskunftsrechte (vgl. 2.3.3) bleiben grundsätzlich auch nach Entzug der elterlichen Sorge bestehen (vgl. Rosch/Hauri 2022: 503).

2.3.2.3 Schutzlücke für die gewaltbetroffene Mutter

Bei häuslicher Gewalt werde häufig noch an der gemeinsamen elterlichen Sorge festgehalten; dies obwohl bekannt sei, dass die Kooperation eingeschränkt und die Abwehrhaltung der gewaltbetroffenen Mutter nachvollziehbar sei, so Büchler und Raveane (2025: 15). Der Vater kann im Rahmen von gemeinsamen Entscheidungen weiter Macht ausüben. Dies mache die Kooperation in Teilbereichen der gemeinsamen elterlichen Sorge unzumutbar (vgl. ebd.). Da bei vielen Entscheiden die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist, kann dies Risiken für weitere Gewalt auf psychischer, emotionaler, sozialer und ökonomischer Ebene bergen.

2.3.3 Persönlicher Verkehr

Wider und Pfister-Wiederkehr (2022: 361) beschreiben den regelmässigen, der Beziehung und dem Alter angemessenen Kontakt mit den engsten Bezugspersonen, insbesondere den Eltern, als zentral für die persönliche Entfaltung eines Kindes. Wenn Kinder und Eltern(-teile) nicht im gleichen Haushalt leben, besteht ein gegenseitiger Anspruch auf persönlichen Verkehr (vgl. ebd.: 362f.). Es handelt sich dabei um ein gegenseitiges Pflichtenrecht. Beide Seiten sind berechtigt und verpflichtet, was mit Art. 273 Abs. 1 ZGB begründet ist. Dabei ist zu beachten, dass das Interesse des Kindes jenem der Eltern übergeordnet ist; im Zentrum sollen das Kind und sein Recht sowie Bedürfnisse nach regelmässigem Kontakt zu den Eltern stehen. Neben dem Recht auf Besuche, also die persönliche Begegnung, sind auch weitere Formen des Kontaktes wie Telefonate, E-Mail und Social Media, als auch Informations- und Auskunftsrechte gemeint. Bei Letzteren geht es um die Möglichkeit für den nicht sorgeberechtigten Elternteil, an der Entwicklung und am Wohlergehen des Kindes Anteil nehmen zu können. Die Forschung unterscheidet zwischen den folgenden drei Aspekten (vgl. Wider/Pfister-Wiederkehr 2022: 362-364):

Recht auf Benachrichtigung: Der Elternteil wird über besondere Ereignisse des Kindes informiert wie beispielsweise schwere Krankheiten, schulische Promotion oder Wohnortwechsel. Der sorge-/obhutsberechtigte Elternteil, je nach Alter auch das Kind, sind hier zur Informationsübermittlung verpflichtet.

Recht auf Anhörung: Der nicht sorgeberechtigte Elternteil ist anzuhören, bevor Entscheidungen, welche die Entwicklung des Kindes betreffen, gefällt werden. Beispiele dafür sind die Wahl der Schule, die Unterzeichnung eines Lehrvertrags oder besondere medizinische Eingriffe. Die Meinung des anderen einzuholen ist eine Pflicht des sorgeberechtigten Elternteils.

Recht auf Auskunft bei Dritten: Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann bei Dritten, die das Kind betreuen – beispielsweise Lehrpersonen oder Hortmitarbeitende – Auskünfte zum Zustand und der Entwicklung des Kindes einholen. Hier handelt es sich um eine Holschuld; der Nicht-Sorgeberechtigte muss sich selbst bei diesen Personen melden und nach Auskunft fragen.

Bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** (vgl. 2.3.2) gelten das *Recht auf Benachrichtigung* sowie das *Recht auf Auskunft bei Dritten* gegenseitig. Das *Recht auf Anhörung* ist in diesem Fall ein *Mitentscheidungsrecht*, da die Eltern Entscheide gemeinsam treffen müssen. Der rechtliche Anspruch von Kind und Elternteil besteht dabei ohne Weiteres; der Kontakt ist im Interesse des Kindes, davon geht die Gesetzgebung stillschweigend aus. Werden diese Rechte missbräuchlich ausgeübt, so kann ein Beschluss der KESB dieses Recht einschränken oder entziehen (vgl. Wider/Pfister-Wiederkehr 2022: 362-364).

2.3.3.1 Gewaltpotential im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr

Psychische Gewalt: Der Vater bedroht die Mutter bei den Kontakten (vgl. Göpner/Grieger 2013: 58; Schüler 2013: 214).

Emotionale Gewalt: Der Vater manipuliert das Kind bei den Besuchen mit Aussagen wie: «Wenn du wieder zu Mami gehst, dann bin ich traurig.»

Soziale Gewalt: Der Vater redet die Mutter im Austausch mit den Hortbetreuenden und der Lehrerin schlecht, nennt sie «krank im Kopf».

Ökonomische Gewalt: Der Vater droht der Mutter mit einem Gerichtsverfahren, was das Besuchsrecht betrifft. Sie gerät aufgrund der Verhandlungs- und Anwaltskosten in eine prekäre Situation (vgl. terre des femmes 2024: 3).

2.3.3.2 Mögliche Massnahmen in Bezug auf den persönlichen Verkehr

Weisungen

Auch im Rahmen des persönlichen Verkehrs kann die KESB Weisungen (siehe auch unter 2.3.2.2) erlassen. Die Eltern können demnach verbindlich (auch unter Geldstrafe) verpflichtet werden, die Ausübung des persönlichen Verkehrs zu dulden und ihren Beitrag für die Ausübung zu leisten. Hervorzuheben ist dabei auch die *Weisung einer Pflichtmediation*. Rosch und Hauri (2022: 477) führen aus, dass dabei darauf zu achten sei, «dass (...) aufgeführt ist, woraufhin die Mediation zu erfolgen hat (z. B. im Hinblick auf eine funktionierende Besuchsrechtsregelung oder die Festlegung von deren Umfang und der Modalitäten). (...) Mediation vermag die Eltern zunächst in verpflichtendem Rahmen zur einvernehmlichen Lösungsfindung anzuhalten. Damit kann sie eine (...) wenig einschneidende Massnahme darstellen, weil sie eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB (persönlicher Verkehr) zu verhindern vermag.»

Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit Aufgabenstellung Überwachung des persönlichen Verkehrs

Insbesondere dann, wenn sich Eltern in der Ausübung des Besuchsrechts nachteilig für das Kind verhalten, hat die Beistandsperson die Aufgabe, dabei das Wohl des Kindes sicherzustellen. Gemeinsam mit den Eltern sind, ausgehend vom Befinden des Kindes, die Modalitäten für die Besuche zu erarbeiten. Die Beistandsperson soll auch zwischen den Eltern vermitteln bei Uneinigkeiten und Spannungen. Auch die konkrete Mithilfe und -wirkung bei der Organisation der Hilfen für die Durchführung der Besuche, wie die Übergabe des Kindes oder das Aufgleisen einer professionellen Besuchsbegleitung in Fällen, wo das Besuchsrecht nur unter Aufsicht möglich ist. Auch ist die Beistandsperson für die Finanzierung der Fachstellen für die begleiteten Besuche besorgt (vgl. Rosch/Hauri 2022: 481; KOKES 2017: 55). Beispiele für Aufträge in Rahmen der sogenannten «Besuchsrechtsbeistandschaft» sind *den persönlichen Kontakt zwischen dem Kind und einem Vater zu fördern und mit den Eltern eine einvernehmliche Besuchsregelung auszuarbeiten* oder auch *für die Umsetzung des begleiteten*

Besuchsrechts des Vaters für eine Drittperson besorgt zu sein (vgl. KOKES 2017: 56). Ebenfalls möglich sind das *Vermitteln von Elternkursen* und die *fachliche Aufklärung über Ursachen und Wirkungen von Loyalitätskonflikten von Kindern* (vgl. ebd.: 361). Die Eltern haben grundsätzlich alles zu unterlassen, was die Beziehung vom Kind zum anderen Elternteil stört oder erschwert. Es gilt eine Wohlverhaltenspflicht.

Einschränkung oder Sistierung des persönlichen Verkehrs

Bei Zuwiderhandlung oder einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls (auch durch häusliche Gewalt) kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden; dies dauerhaft oder auf bestimmte Zeit (Sistierung) oder aber das Besuchsrecht wird nur mit Begleitung einer Drittperson erlaubt (vgl. KOKES 2017: 358).

2.3.3.3 Schutzlücke für die gewaltbetroffene Mutter

Die Mütter müssten selbst schauen, «wie sie die Umgangskontakte regeln, dabei u.U. jedes Mal dem Misshandler begegnen». (Göpner/Grieger 2013: 58). Gerade das Risiko zur Gewaltform *Stalking* ist mit Hinblick darauf, dass die unerwünschte Kommunikation via Messenger-Diensten oder E-Mail die am häufigsten vorkommende Stalking-Methode darstellt (vgl. 2.1.5.7), besonders gross durch das Recht auf persönlichen Verkehr. Ebenso hat der Vater mit dem *Recht auf Auskunft bei Dritten* die Möglichkeit, sich mit Fachpersonen, die mit dem Kind zu tun haben, auszutauschen. Dies kann das Risiko auf Beschaffung von Informationen, wie den Aufenthaltsort der Mutter, bergen. Meist werde die Gewaltsituation verharmlost, so Göpner und Grieger (2013: 58). Und weitere Berichte aus der Praxis würden zeigen: «Das Umgangsrecht für gewalttätige Väter wiegt mehr als das Gewaltschutzgesetz» (ebd.).

2.3.4 Zusammenfassung

Die vorhergehende Analyse zeigt auf, dass kindesschutz- sowie kindesrechtrelevante Gegebenheiten die Gewaltdynamik auch nach einer Trennung weiter aufrechterhalten können. Angeordnete zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen vermögen zwar direkte Gefährdung des Kindes abzufangen, jedoch reichen sie nicht immer weit genug, um eine Gefährdung der Mutter zu verhindern. Festzuhalten gilt auch, dass rein rechtlich die Möglichkeit besteht, die Bedrohung durch den Vater, für Mutter wie auch für das Kind, zu stoppen, nämlich mit der Möglichkeit zur *Einschränkung oder Sistierung des persönlichen Verkehrs* für den Vater (vgl. 2.3.3.2). Ein Teil der Massnahmen bedingt auch, dass die Eltern einsichtig sowie kooperativ und in der Lage sind, Anordnungen umzusetzen (siehe z.B. 2.3.2.2). Sie nehmen auch beide Elternteile in Verantwortung, gemeinsam mit Blick auf das Wohl des Kindes, über dessen Anliegen zu verhandeln und zu entscheiden. Insbesondere bei Elterngesprächen oder

Mediationen bedingt das die gemeinsame (persönliche) Präsenz der Elternteile und damit mögliche Konfrontation mit dem und weitere Gefahr durch den Gewaltausübenden.

3. Schlussfolgerungen

Im folgenden dritten Teil dieser Bachelor-Thesis wird zusammenfassend auf die analysierten Inhalte aus dem Hauptteil eingegangen. Die in der Einleitung beschriebenen Fragestellungen werden laufend, auch mit Einbezug weiterer Literatur und fachlicher Einschätzungen, beantwortet.

3.1 Spannungsfeld Gewaltschutz und Kinderschutz

Eingangs folgt die Beantwortung der ersten Unterfrage: ***Welches Spannungsfeld und damit einhergehende Schutzlücken entstehen im Rahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Kontext von Nachtrennungsgewalt?***

Wie unter 2.1.10 zusammengefasst, können Mütter in Trennungssituationen weiter massive Gewalt vom Ex-Partner erleben. Trennungen werden als Hochrisikosituationen für Frauen, Opfer von Gewalt zu werden, beschrieben. Basierend auf der Literatur und den aufgezeigten Beispielen ist klar ersichtlich, dass der zivilrechtliche Kinderschutz noch offene Lücken für den Schutz der Mütter lässt (vgl. 2.3.4). Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis das Recht des Vaters auf Kontakt mit dem Kind höher gewichtet wird als der Schutz der Mutter. Gleichzeitig wären aber zivilrechtliche Massnahmen vorhanden, um die Gefahr ausgehend von Vätern zu vermindern oder zu verhindern. Offen bleibt die Frage, wieso die Schwellen für die Anordnung dieser Massnahmen wie Sistierung des persönlichen Verkehrs oder Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge derart hoch sind und in Folge kaum angeordnet werden. Eine Erklärung können, wie aufgezeigt, Vorannahmen sowie Haltungen von Sozialarbeitenden und dadurch gezeichnete Interventionen im Kinderschutz im Kontext von Nachtrennungsgewalt (vgl. 2.1.8 und 2.1.9) bieten. Der eigene Eindruck vom Täter entspricht nicht immer dem eines gefährlichen Gewalttäters, was die Einschätzung der Gefährdung verzerren kann. Weiter beeinflussen die Wahrnehmung der Fachpersonen durch Konsistenzeffekte (früheren Einschätzungen nicht widersprechen wollen) und persönliche Dispositionen (eigene Erfahrungen und vorhandener Wissensstand). Durch zentrale Tendenzen, als Vermittlerin zwischen den Elternteilen, wird durch Vermeidung von Extrembeurteilungen das Gefahrenpotential (z.B. bei Rückmeldungen an die KESB) abgeschwächt eingeordnet. Auch die Verhaltensweise der Täter hat einen Einfluss auf die angeordneten Massnahmen, wie unter 2.1.7 festgehalten wird. Dazu gehört zum Beispiel, dass sie von der Gewalt abzulenken versuchen, sich vor Fachpersonen um Mitleid bemühen, die Gewalt bagatellisieren, diese zu rechtfertigen versuchen oder diese

gänzlich zu leugnen. Die folgenden Unterkapitel zeigen hier weitere Einflüsse auf die Beurteilung in Kinderschutzelfällen sowie die Rolle von Sozialarbeitenden darin auf.

3.1.1 Rechtsmissbrauch der gewaltausübenden Väter

Kinderrechtliche Aspekte, wie der persönliche Verkehr, sollen nicht dem Macht- oder Interessenausgleich der Eltern, sondern dem Recht des Kindes auf eine lebendige Beziehung zwischen ihm und dem weggezogenen Elternteil dienen (vgl. Schmidt 2017: 81f.).

Büchler und Raveane (2025: 14) zeigen in ihrem rechtlichen Gutachten «Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt» im Auftrag des EBG den Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung, Machtausübung und Kontrollverhalten in Beziehungen auf und legen weiter aus, dass rechtsmissbräuchliches Verhalten – wie im vorliegenden Kontext Schikane und Belästigung bei der Ausübung des Rechts – bei häuslicher Gewalt oft vorkomme. So könne die Beantragung der gemeinsamen elterlichen Sorge zur Ausübung von Macht und Kontrolle missbraucht werden und nicht, um in erster Linie die Elternverantwortung wahrzunehmen. Die Praxis zeige, dass die alleinige elterliche Sorge nur selten wegen Rechtsmissbrauches angeordnet werde, so die Autor:innen. Der Beweis für den Missbrauch des Rechts für die Ausübung von Gewalt am anderen Elternteil, sei schwierig. Liege dieser aber vor, sei von der gemeinsamen elterlichen Sorge abzusehen (vgl. ebd.).

3.1.2 Widersprüchliche Anordnungen von Behörden

Göpner und Grieger (2013: 57) argumentieren, Täter würden das Recht auf Umgang ausnützen, um die Kontaktaufnahme mit den von ihnen getrennten Müttern zu rechtfertigen. Schutzanordnungen wie Kontakt- und Näherungsverbote werden für die Gestaltung der Kontakte zwischen Kind und Vater übergangen: «In diesen Konstellationen kann es keine Strafbarkeit mehr geben, da für den Täter nicht mehr hinreichend klar bestimmt ist, wann er sich strafbar macht und wann der Verstoß der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient» (ebd.). Daraus ergebe «sich für die in Trennung befindliche gewaltbetroffene Mutter viel zu häufig die Anforderung, auch unmittelbar nach erfolgter Trennung bereits Umgangskontakte des Vaters mit den Kindern organisieren zu müssen» (ebd.: 58). Dies bedeute für Frauen oft, dass sie erneut mit den Tätern und gegebenenfalls mit dessen Bedrohungen konfrontiert sind; wovor sie ursprünglich mit der Trennung flüchten wollten (vgl. ebd.). Für Büchler und Raveane (2025: 26) scheint in Bezug auf den Schutz gewaltbetroffener Mütter nach einer Trennung zentral, dass Behörden keine sich widersprechenden Anordnungen machen; oft gehe die KESB bei bestehenden Gewaltschutzmassnahmen wie Kontakt- und Rayonverboten davon aus, dass die Eltern das Besuchsrecht ohne Massnahmen wie begleitete Übergaben ausüben können. Insbesondere ein Annäherungsverbot an das Kind ausserhalb der Betreuungszeit des Vaters sowie gegenüber der Mutter würde aber auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, welche die Einschränkung des Verkehrs erfordern kann. Solche Widersprüche seien das Ergebnis von

fehlenden Absprachen, führen BÜchler und Reaveane aus. Daher sei eine enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen beteiligten Behörden dringend nötig (vgl. BÜchler/Raveane 2025: 26).

3.1.3 Bindungsintoleranz und Eltern-Kind-Entfremdung

«Eltern sollten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt», so Schmidt (2017: 99). Bei Trennungen könne es aber vorkommen, dass Kinder von den Eltern(-teilen) manipuliert, sich *induziert*, durch gezielte Negativbeeinflussung von Seiten Mutter oder Vater vom jeweils anderen Elternteil entfremden würden. Anders sieht es laut Schmidt bei der *reaktiven* Entfremdung aus. Dabei handle es sich um Situationen, in denen Kinder den Kontakt zu einem Elternteil verweigern, weil sie effektiv negative Erfahrungen mit diesem gemacht haben – zum Beispiel aufgrund häuslicher Gewalt. In einem solchen Fall sei dem Wunsch nach einem Kontaktabbruch des Kindes nachzugehen, da der Kontakt ihm auch schaden könnte (vgl. ebd.: 99-101). Den ablehnenden Äusserungen von jüngeren Kindern werden in der Praxis gemäss BÜchler und Raveane (2025: 30) keine grosse Bedeutung beigemessen, weil diese die Folgen eines Kontakt- und somit Beziehungsabbruch nicht einschätzen können. Bei jüngeren Kindern raten die Autor:innen deshalb, den Gründen für die ablehnende Haltung nachzugehen, insbesondere wenn diese gefestigt erscheinen und auf erlebter, häuslicher Gewalt beruhe (vgl. ebd.).

BÜchler und Raveane (2025: 27f.) beschreiben Entfremdung als eine Art *Ausdünnung* der Beziehung zwischen dem Kind und einem Elternteil. Auch sie sprechen von der Möglichkeit der manipulativen Beeinflussung durch einen Elternteil (*Parental Alienation Syndrome*, kurz PAS), zeigen aber auch begründete Widerstände der gewaltbetroffenen Mutter und der Kinder auf: Die Aussetzung des persönlichen Verkehrs sei angezeigt, wenn bei häuslicher Gewalt die Gefahr besteht, dass der besuchsberechtigte Elternteil gegenüber den Kindern oder der Mutter Gewalt anwendet. In diesem Fall scheint es dann auch nachvollziehbar, wenn das Kind die Besuche ablehnt. Eine Entfremdung ist somit immer auch eine nachvollziehbare Folge der Gewalt. Liege diese vor, dürfe eine zu recht befürchtete Kind-Vater-Entfremdung nicht als Argument verwendet werden, auf die Einschränkung der Besuche zu verzichten (vgl. ebd.). Mit dem Argument des PAS, also einer Programmierung der Kinder, werden in der Praxis oft Massnahmen wie beispielsweise eine zwangsweise Durchsetzung des Besuchsrechtes angeordnet. Die überwiegende Lehre lehnt diese Vorgehensweise aber ab, weil Zusammenhänge zwischen einer Entfremdung und dem PAS nicht wissenschaftlich belegt sind. Die Umsetzung auf dieser Theorie begründeter Besuchsrechte gilt als problematisch, da dadurch das Risiko unentdeckter Gewalt zunehme und es auch den geschlechtsspezifischen Charakter der häuslichen Gewalt sowie die Schutzbedürfnisse von Müttern missachten würde, so die Autor:innen (vgl. ebd.). Das EBG (2024: 9) weist insbesondere juristische Fachpersonen dazu an, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass das Argument der «elterlichen Entfremdung» häufig

hervorgebracht werde und dies zu einer Verschleierung von häuslicher Gewalt führen könne. «Zu berücksichtigen ist schliesslich,» bemerken Büchler und Raveane (2025: 16), «dass der gewaltbetroffene Elternteil nicht als bindungsintolerant gelten darf, wenn sie oder er die Zusammenarbeit mit dem gewaltausübenden Elternteil aus nachvollziehbaren Gründen ablehnt. Eine berechtigte Abwehrhaltung darf ihr bzw. (sic!) ihm nicht schaden.» Unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Mutter könne es für sie unzumutbar sein «mit dem gewaltausübenden Elternteil zusammenzuwirken und die Paar- von der Elternebene zu trennen» (ebd.: 13). Dies sei bezüglich Kooperationsbereitschaft und bei der Regelung der Kinderbelangen zu berücksichtigen (vgl. ebd.). Im Widerspruch dazu hält das ZGB aktuell noch an der Norm fest, dass Kontakte zu beiden Elternteilen immer, auch bei häuslicher Gewalt, dem Kindeswohl dienen (vgl. ebd.: 36.).

3.1.4 Sekundäre Viktimisierung durch behördliche Institutionen

Das EBG (2024: 11) macht in einem Leitfaden für die Ausbildung von Fachpersonen im Berufsfeld Recht⁷ im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt auf den Begriff der *sekundären Viktimisierung* aufmerksam. Gemeint ist das gesamte Spektrum «möglicher negativer psychischer, sozialer und/oder wirtschaftlicher Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern mittelbar durch das Verhalten oder die Massnahmen der involvierten Bezugspersonen, Behörden und/oder durch das Verhalten der Umwelt entstehen» (ebd.). Im Rahmen von Rechtsverfahren komme es zu *Victim Blaming* (Tatperson-Opfer-Umkehr) und Kontrollverlust des Opfers durch Schuldgefühle, impliziert durch Warum-Fragen und impliziten Vorwürfen: « (...) naives Verhalten, flirten mit der beschuldigten Person, nicht klar nein sagen, unzureichender Gegenwehr, (...) häufige Partnerschaftswechsel (...), verspätete Meldung von Vorfällen, etc.» (ebd.).

Aufgrund der obigen Schilderungen lässt sich die Unterfrage **«Welche Rolle nimmt die Soziale Arbeit mit bestehenden Haltungen und Interventionen in der Dynamik der Nachtrennungsgewalt ein?»** wie folgt beantworten: Die Soziale Arbeit nimmt in der Gewaltdynamik bei Trennungen eine zentrale wie auch ambivalente Rolle ein. Die sozialarbeiterischen Interventionen haben einerseits das Potential, die Begrenzung der Gewalt und somit den Schutz von Müttern zu verbessern. Bei unzureichender Sensibilität in Bezug auf häusliche Gewalt und Machtdynamiken andererseits können die Massnahmen aber auch Gewaltstrukturen zementieren und unter anderem auch sekundäre Viktimisierung begünstigen. Wie unter

⁷ Das Dokument für das Berufsfeld der Sozialen Arbeit ist laut Angaben des EBG noch in Arbeit und liegt bis zum Einreichen der Bachelor-Thesis nicht vor. Aufgrund der Tatsache, dass der zivilrechtliche Kinderschutz und entsprechende Verfahren sich auf das ZGB stützen, bedient sich die Autorin hier den bereits vorliegenden Empfehlungen für juristische Fachpersonen.

3.1.1 beschrieben, besteht die Gefahr, dass Väter das Recht auf Kontakte oder die gemeinsame elterliche Sorge nicht immer im Sinne der elterlichen Verantwortung geltend machen, sondern auch, wenn sie dieses Recht als Mittel für weitere Machtausübung missbrauchen wollen. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind deshalb gefordert, die Haltung der neutralen, formalen Gleichbehandlung beider Elternteile kritisch zu hinterfragen. Sonst laufen sie Gefahr, dass ihre Interventionen und Empfehlungen den Rechtsmissbrauch implizit legitimieren. Weiter nimmt die Soziale Arbeit eine wichtige Rolle als Koordinatorin und Vermittlerin in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen ein; so kann eine unzureichende Abstimmung von Massnahmen verhindert und dem «Übergehen» der Schutzmassnahmen für die Gewaltbetroffene, wie in 3.1.2 beschrieben, entgegenwirkt werden.

Als weiterer zentraler Aspekt hat sich die sozialarbeiterische Haltung zur Kooperationsbereitschaft der Eltern und Eltern-Kind-Entfremdung erwiesen. Kontaktabbrüche und Widerstände – insbesondere von Kindern – können auch als Schutzreaktionen auf erlebte Gewalt dienen und müssen nicht zwingend Hinweise für Manipulation und Bindungsintoleranz sein (vgl. 3.1.3). Die Soziale Arbeit trägt hier Verantwortung, das Narrativ einer Manipulation der Kinder und die damit bewusst gewollte Entfremdung nicht unkritisch zu reproduzieren.

Zusammenfassend lässt sich die Unterfrage damit beantworten, dass die Soziale Arbeit in der Dynamik der Nachtrennungsgewalt zwar um Neutralität und Unparteilichkeit bemüht ist, sie jedoch im Kontext der Nachtrennungsgewalt, einer Form von systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten, nicht neutral agieren kann. Massgeblich dafür ist, dass sie einerseits häusliche sowie geschlechtsspezifische Gewalt als strukturelles Problem anerkennt und die Interventionen an der Vermeidung weiterer Gewalttaten ausrichtet. Andererseits muss sie anerkennen, dass gerade auch Partnerschaftsgewalt (und das Miterleben dieser) *nach* der Trennung eine massive Kindeswohlgefährdung darstellt. Es ist Aufgabe des Kindesschutzes, diese zu verhindern. Tut sie das nicht, wird sie unweigerlich Teil einer gewaltvollen Dynamik.

3.2 Reflexionsbedarf

Wie oben beschrieben, besteht im Hinblick auf die Haltungen und die Rolle der Sozialen Arbeit bei den Fachpersonen Bedarf zur kritischen Hinterfragung von Narrativen rund um häusliche Gewalt. «Bei der Einschätzung der Situation und der Personen sind wir unter anderem beeinflusst von unseren Vorstellungen davon, was häusliche Gewalt ist und welche Eigenschaften gewaltausübende und gewaltbetroffene Personen üblicherweise haben (...)», so Krüger und Reichlin (2025: 20). Demzufolge sei es notwendig, eigene Vor- und Einstellungen zu den Sachverhalten und Akteur:innen zu reflektieren. Sie schlagen dazu folgende Fragen vor (ebd.):

- Gebe ich der gewaltbetroffenen Person eine Teilschuld an der erlebten Gewalt?

- Entspricht die gewaltbetroffene Person nicht dem Bild, das ich von einem Gewaltopfer habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen deshalb anders ein (z. B. als nicht glaubwürdig)?
- Gehe ich davon aus, dass Eltern in einer Trennungs- oder Scheidungssituation häufig den anderen Elternteil fälschlicherweise beschuldigen, häusliche Gewalt ausgeübt haben?
- Worauf stütze ich meine Annahme einer Falschbeschuldigung in einem konkreten Fall?
- Wurden die Gewaltvorwürfe systematisch abgeklärt?

Um den im Kapitel 2.1.9 beschriebenen Beobachtungsfehlern von Fachpersonen entgegenzuwirken empfiehlt Rosch (2022: 147f.) unter anderem regelmässige Selbstreflexion, die Stärkung von Selbsterfahrungskompetenzen und Beobachtungstraining durch kollegiale Kontrolle. Für diese Übungs- und Selbsterfahrungsfelder können die obigen fünf, sowie diese weiteren Fragen dienen (vgl. Krüger/Reichlin 2025: 32): Bin ich mir als Fachpersonen der Spaltungen bewusst, welche die Familiendynamik im Helfersystem auslöst? Erkenne ich die Strategien des Gewaltausübenden und lasse ich mich davon beeinflussen? Wie reagiere ich auf die Ambivalenz der Gewaltbetroffenen und lasse ich mich davon beeindrucken, frustrieren oder verärgern?

3.2.1 Unzureichende Umsetzung der Istanbul Konvention

Büchler und Raveane (2025: 36f.) schlagen ein Umdenken betreffend häusliche Gewalt und dem Umgangsrecht vor: «Da die Ausübung des Besuchsrechts nach häuslicher Gewalt für das Kind schädlich sein kann, wird in der Lehre eine widerlegbare Vermutung vorgeschlagen, wonach anzunehmen ist, dass ein Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt grundsätzlich nicht dem Kindeswohl dient» (ebd.). Für diese Vermutung spricht auch, dass mit ihr folgende Vorgaben nach *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, der sogenannten *Istanbul-Konvention (IK)*, erfüllt seien:

Art. 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Art. 51 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere

der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

²Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmassnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter beziehungsweise die Täterin einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat.

So sei die Möglichkeit gegeben, dass häusliche Gewalt systematisch abgeklärt und der Tatsache entgegengewirkt würde, dass Partnerschaftsgewalt bei Entscheiden über den persönlichen Verkehr noch zu wenig berücksichtigt werde (vgl. Bächler/Raveane 2025: 36f.).

Weiter bemängeln Bächler und Raveane (2025: 37), dass bei häuslicher Gewalt tendenziell eher Massnahmen angeordnet werden, die den Elternkonflikt lindern sollen oder um die Eltern für die Situation der Kinder zu sensibilisieren. Massnahmen, die gegebenenfalls auf eine Therapie und Veränderung des gewalttätigen Verhaltens abzielen, stehen gemäss den Autor:innen weniger im Fokus. Dabei hätten gerade letztere den Vorteil, dass sie die Erziehungsfähigkeit des gewalttätigen Vaters stärken könnten. Diese stelle eine wichtige Grundlage für regelmässige und persönliche Kontakte bei Partnerschaftsgewalt dar. Im Hinblick auf das Festhalten an der gemeinsamen elterlichen Sorge, trotz häuslicher Gewalt, empfehlen die Autor:innen (ebd.: 15) aufgrund der eingeschränkten Kooperationsfähigkeit und einer (nachvollziehbaren) Abwehrhaltung der gewaltbetroffenen Mutter, die alleinige elterliche Sorge unter weniger strengen Bedingungen zuzulassen. Diese Massnahme sei unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Gewaltbetroffenen angemessener, da im Zusammenhang mit verbleibenden gemeinsamen Entscheidungen der Eltern weiterhin Macht ausgeübt werden könne. Unter diesen Umständen sei die Kooperation in Teilbereichen der elterlichen Sorge unzumutbar (vgl. ebd.). Auch das EBG (2024: 13) hält fest, dass die gemeinsame elterliche Sorge kritisch zu beurteilen ist, gerade auch im Wissen darüber, dass das Ausüben von Partnerschaftsgewalt mit schwerwiegenden Einschränkungen der Fähigkeit zur Fürsorge und Erziehung einhergehen kann, was für eine Anordnung des begleiteten Besuchsrechts spricht. Von Mediationen sei abzusehen (vgl. ebd.).

Bächler und Raveane (2025: 23) schliessen, dass die gesetzliche Annahme, wonach regelmässige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen nach einer Trennung dem Kindeswohl dienen (Art. 298 Abs. 2bis bzw. Art. 298b Abs. 3bis ZGB), bei häuslicher Gewalt nicht gelten dürfe. Werden die Schutzbedürfnisse der Gewaltbetroffenen bei der Ausgestaltung des Umgangsrechtes unzureichend beachtet, so bedeutet das ihnen zufolge ein Verstoß gegen Art.

31 IK. Auch Schüller (2013: 215) legt dar, dass das grundsätzlich dem Kindeswohl dienende Recht auf Kontakte zu beiden Elternteilen (bei positiven Eltern-Kind-Beziehungen) in Anbetracht des Konfliktniveaus bei häuslicher Gewalt grundsätzlich zu hinterfragen sei.

3.2.2 Professionelle Haltung für Kontakte nach häuslicher Gewalt

Wie unter 2.2.3 beschrieben, kann die Motivation, für die Kinder ein «guter» Vater zu sein, ausschlaggebend sein, Hilfe in Anspruch zu nehmen und das gewalttätige Verhalten zu verändern. Auch, weil das Kind das Recht auf eine Beziehung zu beiden Elternteilen hat, gilt es zu überlegen, in welchem Rahmen Kontakte stattfinden können. Die SKHG hält in ihrem «Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher (sic!) Gewalt» fest, dass die Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine Verbundaufgabe sei, die gemeinsamer Grundpositionen bedarf (vgl. Krüger/Reichlin 2025: 5f). Folgende Grundpositionen werden definiert (ebd.: 6):

- Eine klare Positionierung der beteiligten Fachpersonen gegen gewalttätiges Verhalten ist unabdingbar.
- Das Erleben von häuslicher Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder die Gewalt nicht mitbekommen. (...)
- Besuchskontakte bedingen, dass der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Verhalten übernimmt sowie Massnahmen ergreift bzw. akzeptiert, um sein Verhalten zu ändern.
- Persönlicher Verkehr kann stattfinden, wenn:
 - gewährleistet werden kann, dass es zu keiner weiteren Gefährdung, Gewaltanwendung oder Manipulationen des Kindes oder Jugendlichen kommt,
 - der betreuende Elternteil (in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil) stabil ist und durch den persönlichen Verkehr / die Besuchskontakte nicht erneut traumatisiert oder in seiner Fähigkeit zur Versorgung der Kinder beeinträchtigt wird,
 - der persönliche Verkehr das Kind bzw. den Jugendlichen nicht traumatisiert oder psychisch übermässig belastet,
 - der Wille des Kindes bzw. Jugendlichen berücksichtigt, geachtet und gewürdigt wurde.
- Persönlicher Verkehr soll durch geeignete Anordnungen und Massnahmen kontrolliert, überwacht und allenfalls begleitet werden.

Aufgrund der obigen Grundpositionen, welche die Verantwortung bei den Tätern sowie den Fachpersonen verorten, soll die Unterfrage **«Welche bestehenden rechtlichen Normen und Kinderschutzmassnahmen sind geeignet, um das Gefahrenpotential der**

Nachtrennungsgewalt einzudämmen?» anhand des aufgezeigten Handlungsbedarfs gleich beantwortet werden.

3.3 Handlungsbedarf

«Die Annahme, wonach ein regelmässiger persönlicher Kontakt zu beiden Eltern nach einer Trennung dem Kindeswohl dient, gilt in Fällen von häuslicher Gewalt nicht» (Krüger/Reichlin 2025: 24).

Prüfung der alleinigen Obhut

Liege ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten (vgl. 2.1.3) vor, so Krüger und Reichlin (2025: 25), könne weder von einer Kooperationsbereitschaft noch von einer Kooperationsfähigkeit des gewaltausübenden Vaters ausgegangen werden. Diese Ausgangslage bedeute einen Ausschlussgrund für die Angemessenheit der alternierenden Obhut. Fehle, bedingt durch die Gewalt, eine konstruktive Art der Konfliktbewältigung, stelle das für das Kind und die Mutter ein unzumutbares Risiko dar. Die Prüfung der Zuteilung der alleinigen Obhut an die gewaltbetroffene Mutter sei dann zu prüfen (vgl. ebd.). Auch Bächler und Raveane (2025: 21) betonen, dass die Dynamik von häuslicher Gewalt berücksichtigt werden soll und sich die Behörden nicht primär an der bisherigen Betreuungsregelung orientieren sollen; auch hier müsse geprüft werden, ob die alleinige Obhut dem gewaltbetroffenen Elternteil zuzuteilen sei. Weiter (vgl. ebd.: 36) wird erläutert, dass in überwiegender Übereinstimmung mit der Lehre davon auszugehen ist, dass die alternierende Obhut durch häusliche Gewalt automatisch ausgeschlossen ist.

Prüfung der alleinigen elterlichen Sorge

Laut Bächler und Raveane (2025: 15) wird in der Praxis meistens auch bei häuslicher Gewalt an der gemeinsamen elterlichen Sorge festgehalten. Kommt die zuständige KESB zum Schluss, dass die gemeinsame elterliche Sorge das Kindeswohl gefährden würde, so muss sie nach Art. 298 Abs. 1 bzw. Art. 298b Abs. 2 ZGB die alleinige elterliche Sorge zuteilen. Grund dafür ist, dass die erlebte Gewalt eine Kooperation auf Elternebene erschwert und der gewaltbetroffene Elternteil auch eine (nachvollziehbare) Abwehrhaltung gegen den anderen Elternteil zeigen kann. Berücksichtigt die Behörde bei der Einschätzung gleichermassen die Schutzbedürfnisse der Mutter sowie der Kinder, so scheint es angemessener, die alleinige elterliche Sorge für die Gewaltbetroffene anzuordnen. Auch bei gewissen Befugnissen zur Alleinentscheidung habe der gewaltausübende Vater noch immer einen Einflussbereich, wo er Gewalt ausüben könne, so die Autor:innen. Bei häuslicher Gewalt sei die alleinige elterliche Sorge unter weniger strengen Bedingungen zuzulassen (vgl. ebd.).

Bedingungen persönlichen Verkehr und begleitete Besuche

Wie unter 3.2.2 festgehalten, können der persönliche Verkehr und Besuchskontakte unter folgenden Bedingungen stattfinden: Der gewaltausübende Elternteil übernimmt Verantwortung für das gewalttätige Verhalten und ist bereit, dieses zu verändern. Weiter ist der persönliche Verkehr nur zulässig, wenn die Sicherheit des Kindes und des anderen Elternteils gewährleistet ist und keine erneute Gefahr für Gewalt, Manipulation oder Traumatisierung droht. Zudem besteht auch die Möglichkeit, die Besuchskontakte kontrollieren, überwachen und begleiten zu können. Schüler (2013: 216-224) hält fest, was hierfür zu beachten ist:

Die Bedürfnisse der Kinder: Die Betroffenen brauchen vor allem Schutz, Sicherheit und Zeit für Verarbeitung, ohne dabei schon zu Kontakten gedrängt zu werden. Ängste und Bedürfnisse müssen dazu in einem kindgerechten Rahmen mit ihnen erfasst werden. Weitere Voraussetzungen für Kontakte sind ein sicherer Raum und die klare Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils, wie auch der Schutz vor Instrumentalisierung. Entscheidend sei hier, dass die Kinder das Tempo und die Nähe selbst mitbestimmen können und das Vertrauen langsam durch gewaltfreies Verhalten aufgebaut werden kann (vgl. ebd.: 216f.).

Unterstützung der Mutter im begleiteten Umgang: Gewaltbetroffene brauchen nach traumatischen Erfahrungen für die Stabilisierung eine gewisse Erholungsphase. Der Übergang von einer gewaltvollen Beziehung zu einem einigermaßen friedlichen Zusammenwirken ist ein Prozess, der Geduld erfordert. Für die Mutter könne es deshalb erforderlich sein, für eine gewisse Zeit keine Kontakte zum Vater zu haben. Auch würden viele betroffene Mütter in Kinderschutzverfahren nicht von ihren Gewalterfahrungen berichten, da sie befürchten, die Schilderungen könnten gegen sie verwendet werden (ebd.: 217f.).

Darauf begründete Handlungsanweisungen für Kinderschutzorgane: Durch Einschätzungen und Empfehlungen der Sozialarbeitenden im Kinderschutz, nehmen diese eine bedeutende Rolle ein. Die Aufgabe ist hier, auf die besonderen Bedürfnisse und Dynamiken in Fällen häuslicher Gewalt aufmerksam zu machen. Zur Aufgabe der Sozialen Arbeit gehört hier auch, Informationswege zwischen Akteur:innen wie Polizei, Frauenhäuser, Beratungsstellen etc. sicherzustellen. Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und die Regelung des Umgangsrechts sind hier aufeinander abzustimmen. Ist die emotionale Entwicklung des Kindes gefährdet, so ist das Recht auf einen Umgang seitens des gewaltausübenden Elternteils auszusetzen. Gleichzeitig soll dem Täter die Chance auf Reflexion und Veränderung des Verhaltens gewährt und ihm geeignete Settings wie Täterkurse, Therapie und Beratung angeboten werden (ebd.: 220-222).

Fokus auf die Verantwortung der gewaltausübenden Väter: Er müsse feststellen, dass auf sein Verhalten Sanktionen folgen und seinem Kontrollverhalten Grenzen gesetzt werden. Er brauche die Auseinandersetzung damit, dass er nahestehenden Menschen Schmerzen

zugefügt habe und seinen Kindern kein gutes Vorbild war. Männer tendieren dazu, in diesen Phasen eher über Kontakt zu den Kindern den Einfluss auf die Familie wiederzugewinnen; hier gelte aber, einen Entwicklungsprozess anzugehen und Verantwortung zu übernehmen (Abbildung 3). Hier zeigt sich die Notwendigkeit zur Unterstützung in diesem Prozess durch oben genannte Angebote. Nehme er diese nicht an, so stelle sich die kritische Frage, ob der Umgang mit dem Kind grundsätzlich positiv gestaltet werden kann (vgl. ebd.: 218-220).

Wie die Übernahme von Verantwortung aussehen kann, zeigt der Leitfaden der SKHG für Gestaltung des Verkehrs anhand konkreter Schritte auf:

- a) Die stattgefundenen Gewalthandlungen werden nicht bestritten.
- b) Der eigene Anteil an der auslösenden Eskalation wird anerkannt.
- c) Der gewalttätige Elternteil erkennt an, dass die Gewalthandlungen die betroffenen Kinder und den betroffenen anderen Elternteil physisch und psychisch verletzt haben.
- d) Der gewalttätige Elternteil bedauert das Gewaltgeschehen, erkennt sein Fehlverhalten an und ist in der Lage, diese Einsicht in angemessener Weise dem betroffenen Kind und dem anderen Elternteil zu vermitteln.
- e) Der gewalttätige Elternteil ist bereit, seine Umgangswünsche an den Wünschen des betroffenen Elternteils und in besonderer Weise an den Wünschen bzw. der Befindlichkeit der betroffenen Kinder zu orientieren.
- f) Der gewalttätige Elternteil akzeptiert, dass er an seinen eigenen Verhaltensweisen Änderungen herbeiführen muss und dieses nicht ohne Inanspruchnahme professioneller Hilfe geht.
- g) Der gewalttätige Elternteil leitet ernsthafte und verbindliche Schritte für diese therapeutische Hilfe ein.
- h) Der gewalttätige Elternteil akzeptiert, dass allein die Inanspruchnahme von Therapie nicht ausreichend ist, sondern ein längerer Prozess der Arbeit an der Persönlichkeit notwendig ist, bevor die Reduzierung von Schutzmassnahmen überprüft werden kann.

Abbildung 3: Stufen und Aspekte der Verantwortungsübernahme (In: Krüger/Reichlin 2025: 68)

Koesling und Wichmann (2023: 74) setzen die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und die Fähigkeit zur gewaltfreien Kommunikation mit der Ex-Partnerin als Bedingung voraus, um einen begleiteten Umgang zuzulassen. Büchler und Raveane (2025: 27) fügen an, dass bei konkret vermuteter Gefahr, ausgehend vom Vater, «weder ein unbegleitetes noch ein begleitetes Besuchsrecht anzuordnen» sei und zu prüfen bleibt, ob dabei eine fernmündlicher oder schriftlicher Kommunikationskanal zwischen Kind und Vater aufrechterhalten werden soll.

Weisungen

Da Ermahnungen eher einen empfehlenden Charakter aufweisen, seien sie in Zusammenhang mit Gewalt kein taugliches Mittel (vgl. Büchler/Raveane 2025: 23). Angesichts der bestehenden Macht-Asymmetrien sind Massnahmen, die persönliche Treffen und Gespräche bedingen, wie etwa Mediationen, Paarberatungen und Kurse, wie «Kinder im Blick» oder «Kinder

aus der Klemme» in Fällen von (wiederholter) situativer Gewalt zwar hilfreich (vgl. 2.1.4), bei systematischem Gewaltverhalten aber ungeeignet. Vielmehr müsste hier der Fokus auf der Behandlung des Gewaltverhaltens liegen; dies mittels Lernprogramme oder Therapie für den Täter. Dies hat den Autor:innen zufolge auch den Vorteil, dass die Erziehungsfähigkeit des Vaters gestärkt werde (vgl. ebd.: 25). Beispiele für mögliche Weisungen (auch kumulativ anwendbar) sind: Anordnung von Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt, von Beratungen wie Sucht- oder Erziehungsberatung, von Einzeltherapien, spezifische Anordnungen für die Besuche oder auch Kontaktverbote ausserhalb der Betreuungszeit (vgl. ebd.: 23).

Beistandschaften

Neben der Anordnung von Weisungen, zeige es sich sinnvoll Beistandschaften nach Art. 308 ZGB anzuordnen. Diese könne «die Eltern mit Rat und Tat unterstützen, bei Auseinandersetzungen vermitteln, in einem vorgegebenen Rahmen die praktischen Modalitäten des persönlichen Verkehrs regeln sowie Anträge an die zuständige Behörde stellen» (Büchler/Raveane: 2025: 26). Diese Massnahme könne auch die Aufgabe der Überwachung der Weisungen übernehmen (vgl. ebd.).

Geheimhaltung des Wohn- und Aufenthaltsortes der Gewaltbetroffenen

Laut Büchler und Raveane (2025: 33) kann die Akteneinsicht durch den Vater begrenzt oder die Zustellung von geschwärzten Inhalten angeordnet werden. Somit bleibt der Wohn- und Aufenthaltsort der Gewaltbetroffenen verborgen, was zu ihrem Schutz beitragen kann.

Auf Grundlage der Schilderungen oben wird die Forschungsfrage **«Wie kann der zivilrechtliche Kinderschutz in Fällen von Nachtrennungsgewalt ausgestaltet werden, sodass der Schutz von gewaltbetroffenen Müttern verbessert wird?»** mit Einbezug von weiteren theoretischen Überlegungen beantwortet.

3.3.1 Differenzierte Anordnung von Kinderschutzmassnahmen

Die Anordnung von geeigneten Massnahmen ist bei Fällen häuslicher Gewalt zentral. Die nur eingeschränkt mögliche und teilweise auch nicht zumutbare Kooperation zwischen den Eltern ist bei Empfehlung und Anordnungen von Massnahmen zu berücksichtigen und zu gewichten. Der Fakt, dass elterliche Konflikte auch nach der Trennung eine Kindeswohlgefährdung darstellen, gilt es ebenfalls zu beachten. Persönlicher Verkehr ist unter gewissen Bedingungen möglich: Der Vater muss Verantwortung für sein Verhalten übernehmen und von sich aus Gewaltfreiheit gewährleisten können. Klare Anhaltspunkte und eine Vorgehensweise liegen mit dem SKHG-Leitfaden vor. Wo nötig und möglich, soll die KESB auch begleitete Besuche

anordnen. Von Weisungen zu Mediationen und gemeinsamen Elternkursen ist abzusehen. Als zusätzlicher Schutz kann der Wohnort der Mutter geheim gehalten werden.

3.3.2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung

Im Kinderschutz hat die Soziale Arbeit in der Ausgestaltung der Schutzmassnahmen auch die Aufgabe der Vernetzung mit anderen Fachstellen inne. Bächler und Raveane (2025: 33f.) betonen hier die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit weiterer involvierter Fachstellen (Gericht, Opferhilfe, Frauenhäuser etc.) und die Gewährleistung eines systematischen Informationsaustauschs, was auch das Einholen diverser Schweigepflichtentbindungen beinhalten kann. Krüger und Reichlin (2025: 31) führen aus, dass «vernetztes, konsequentes Handeln aller mit dem Fall befassten Institutionen und Behörden» (ebd.) als notwendig, für eine einheitliche und unterstützende Praxis im Kinderschutz sei. Sie heben aber auch die Gefahr der Verwischung der Verantwortlichkeiten im Verbund hervor. Hier sollen regelmässige Austauschtreffen mit allen professionellen Akteur:innen das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Aufgaben und das Rollen fördern (vgl. ebd.). Auch können so widersprüchliche Anordnungen, die Schutzlücken und ein Gefahrenpotential für Gewalt aufweisen, verhindert werden.

3.3.3 Anpassung der gesetzlichen Normen

Bächler und Raveane (2025: 35f.) schlagen in ihrem Gutachten auch explizite Änderungen im Schweizer Gesetz vor: beispielsweise die systematische Abklärung von akuter, vergangener oder künftiger häuslicher Gewalt bei der Regelung der Kinderbelange. Weiter kann vorliegende Partnerschaftsgewalt als Begründung für die Einschränkung der Elternrechte benannt werden. Insbesondere den Schutzbedürfnissen der Kinder sowie jenen des gewaltbetroffenen Elternteils soll Rechnung getragen werden. Auch soll festgehalten werden, dass regelmässige Kontakte zwischen einem Kind und dem gewaltausübenden Elternteil nicht immer dem Kindeswohl dienen (vgl. ebd.). Als **weniger weitgehende Variante** schlagen die Autor:innen eine explizite gesetzliche Verankerung vor, die besagt, dass «die gesetzliche Annahme, wonach regelmässige persönliche Kontakt zu beiden Eltern dem Kindeswohl dienen (Art. 298 Abs. 2bis bzw. Art. 298b Abs. 3bis ZGB), bei häuslicher Gewalt nicht gilt» (ebd.).

3.3.4 Die Selbstbestimmung und Ermächtigung der Betroffenen

Flury (2010: 125f.) führt als zentrales Merkmal der Gewaltdynamik aus, dass sich Betroffene in grossem Ausmass als fremdbestimmt erleben. Wenn nun unterstützende Fachpersonen sie zu Interventionen überreden oder gar an ihrer Stelle handeln, kann sich die strukturelle Gewaltdynamik fortsetzen. In der Zusammenarbeit mit Gewaltbetroffenen sollte daher grundsätzlich in ihrem Einverständnis gehandelt werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die Situation eine schnelle Entscheidung erfordert oder wenn aus institutionellen oder rechtlichen Gründen eine Meldepflicht besteht, sollen auch Schritte ohne Einverständnis möglich sein. Liegen diese Gründe vor, so muss dies gegenüber den Betroffenen offengelegt werden.

Weiter brauchen die Frauen «nicht grenzenlose Einfühlung, sondern Strukturierung» (ebd.: 127). Stabilisierend und unterstützend wirken hier eine Auslegung der vorhandenen Ressourcen sowie die Ergänzung dieser durch Vernetzung mit Fachpersonen (z.B. Opferhilfe), Information über rechtliche Möglichkeiten oder das Hinzuziehen einer Übersetzung. So würden erste konkrete Schritte in die Unabhängigkeit und weg von Ohnmachtsgefühlen gelingen (vgl. ebd.).

3.4 Beantwortung der Hauptfragestellung

Um die Vorgaben der Istanbul-Konvention zu erfüllen, darf bei Kontakten mit dem Gewaltausübenden keine weitere Gefahr für Mutter und Kind bestehen. Mit dieser Perspektive lässt sich die Hauptfragestellung aufgrund der Diskussion zusammenfassend damit beantworten, dass der zivilrechtliche Kindesschutz einen bedeutenden Beitrag zum besseren Schutz von gewaltbetroffenen Müttern leisten kann. Dazu ist wichtig festzuhalten, dass persönliche Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil in systematischen Gewaltstrukturen nicht automatisch dem Kindeswohl dienen. Modelle, wie die alternierende Obhut und die gemeinsame elterliche Sorge, gilt es zu überdenken und erleichternde Voraussetzungen für die alleinige Obhut oder das alleinige Sorgerecht zugunsten der Gewaltbetroffenen zu schaffen. Daher werden Anpassungen der rechtlichen Normen im ZGB in Betracht gezogen. Persönlicher Verkehr darf nur dann stattfinden, wenn der gewalttätige Vater Verantwortung für sein Gewaltverhalten übernimmt und bereit ist, an diesem zu arbeiten; hier sind Weisungen und Massnahmen mit Fokus auf das Verhalten des Gewaltanwendenden nötig. Dazu gehört auch, die Kontakte zum Kind zu begleiten, zu begrenzen oder zu sistieren. Für die Umsetzung, Koordination und Überwachung von Massnahmen sind Beistandspersonen als Koordinator:innen zentral. Diese Fachpersonen sind angehalten, interdisziplinär mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten, um Entwicklungen, Bedürfnisse und Rückmeldungen festzuhalten und in laufende Neubeurteilungen der Situation einfließen zu lassen. Wichtig ist auch die Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen, indem Massnahmen transparent und ressourcenorientiert umgesetzt sowie Informationen über Rechte und Handlungsoptionen zur Verfügung gestellt werden. Wissen ist Macht und ermöglicht den Gewaltbetroffenen eine Perspektive für die Zukunft.

3.5 Weiterführende Gedanken

In der vorliegenden Bachelor-Thesis wird ersichtlich, dass es bereits gesetzlich legitimierte Massnahmen wie zum Beispiel das begleitete Kontaktrecht, dessen Sistierung, die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge oder Weisungen für Täterprogrammen gibt. Diese könnten die geschlechtsspezifische Gewalt in oder nach Trennungen eindämmen und gewaltausübende

Väter in die Verantwortung ziehen. In der Praxis werden diese oft nicht gesprochen; ein Grund dafür kann, wie erläutert, die zwar auslegungsbedürftigen, jedoch eher hohen Schwellen zur Anwendung der Massnahmen sein. Andererseits sind Gründe dafür auf struktureller und institutioneller Ebene, wie die zwar gesetzlich festgelegte, jedoch in der Realität noch nicht erreichte Gleichstellung der Geschlechter zu finden. Frauen sind «im Verhältnis zu Männern nach wie vor benachteiligt, haben weniger Geld (...), weniger Macht (...), leisten mehr unbezahlte Arbeit und befinden sich häufiger in Abhängigkeit von Männern als umgekehrt», schreibt die Soziologin Franziska Schutzbach (2023: 11). Auch seien sexistische und abwertende Einstellungen gegenüber Frauen nach wie vor verbreitet (vgl. ebd.). Vorhandene Einstellungen beeinflussen die Sozialarbeitenden auf individueller Ebene; ihre persönlichen Haltungen, Werte und Bilder von Gewaltausübenden und -betroffenen in der Gesellschaft beeinflussen ihr professionelles Handeln. Die Familie, so Strasser (2013: 59), sei keine Insel in der Gesellschaft. Kreisläufe der Gewalt dauern über Generationen fort, wenn strukturelle und personale Gewalt ineinandergreifen. Strasser beschreibt hier auch den transgenerationalen Charakter von häuslicher Gewalt und meint damit, dass Kinder, die Gewalt erlebt haben, dazu neigen, selbst später den gewaltvollen Beziehungsstil zu übernehmen und selbst zu Tatpersonen werden können (vgl. Schär 2015: 35). Interventionen müssten deshalb sowohl auf der individuellen als auch auf der sozialpolitischen Ebene greifen, um Wirkung zu entfalten. Gleichstellung zwischen den Geschlechtern soll gefördert werden, um ökonomische Abhängigkeiten abzubauen. Schuld- und Schamgefühle durch Familienideologien, Existenzängste und migrationsrechtliche Hürden, die Frauen eine Ablösung vom Täter erschweren, sollen überwindbar werden (vgl. 2.1.6.1; Strasser 2013: 59). Auswege und Ausbrüche aus der Abhängigkeit und Unsicherheit sind möglich, sofern der Staat mehr Ressourcen zur Verfügung stellt, um den Frauen Unabhängigkeit zu ermöglichen und ausreichend Hilfsangebote fördert. Noch erdrücke das Vaterrecht die Kinder- und Mutterrechte, so Strasser weiter (vgl. ebd.). In der aktuellen Praxis des Kinderschutzes bleibt, wie herausgearbeitet, ein Muster von Schutzlücken offen und es ist fraglich, ob die Fachpersonen bei Entscheidungen und Empfehlungen die Dynamik von häuslicher Gewalt ausreichend einbeziehen. Die Einnahme einer neutralen, vermittelnden Rolle dürfte bei strittigen Fällen angezeigt und förderlich sein; bei systematischem Macht- und Kontrollverhalten aber kann sich die Soziale Arbeit durch Unterlassen von direktiven und sanktionierenden Massnahmen zuungunsten des Täters mitschuldig an weiterer Nachtrennungsgewalt machen. Denn «(...) Verantwortung hat man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut» (Schweikert 2013: 14).

4. Literaturverzeichnis

Akkaya, G./Reichlin, D./Müller, M. (2019). Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz. Ein Leitfaden für die Praxis. Lambertus Verlag.

BfS (2024). Geschädigte Personen. Häusliche Gewalt: Geschädigte Personen in der ehemaligen Partnerschaft nach Straftat und Geschlecht, 2021–2023 URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt/geschae-digte-personen.html> [Zugriffsdatum: 25. Oktober 2025].

BfS (2025). Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häusliche Gewalt und geschädigte Personen. 2009-2024. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt/geschae-digte-personen.assetdetail.34387408.html> [Zugriffsdatum: 20. November 2025].

Biesel, K./Urban-Stahl, U. (2022). Lehrbuch Kinderschutz. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Beltz.

BMFSFJ (2013). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung. Bonifatius GmbH. URL: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/94200/d0576c5a115baf675b5f75e7ab2d56b0/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-data.pdf> [Zugriffsdatum: 12. Dezember 2025].

Büchler, A./Raveane, Z./EBG (Hg) (2025). Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Die Regelung der elterlichen Sorge und die zivilrechtliche Ausgestaltung der Kinderbetreuung bei Trennungen nach häuslicher Gewalt. Gutachten. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. URL: https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/iZP2iD2FV2CX/UZH_Elterliche_Sorge_Obhut_Besuchsrecht_haeusliche_Gewalt_DE.pdf [Zugriffsdatum: 25. Oktober 2025].

Cantieni, L./Wyss, B. (2022). Elterliche Sorge. In: Rosch, D./Fountoulakis, C./Heck, Ch. (Hg.) (2022). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 3., aktualisierte Auflage. Haupt. S. 343–360.

Cruschwitz, J./Haentjes, C. (2022). Femizide. Frauenmorde in Deutschland. S. Hirzel Verlag GmbH.

Der Bundesrat (2025). Neue Strafnorm zu Stalking tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. URL: <https://www.news.admin.ch/de/newsb/lpVlyYMnyz70> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2025].

Dimmel, N./ Eichinger, M.F. (2023). Gewalttätige Beziehungen. Polizeiliche Intervention und häusliche Gewalt. Erste Auflage. pro mente edition.

EBG (2020a). Fachbereich Gewalt. B Gewaltspezifische Informationen. Häusliche Gewalt und Waffen. URL: file:///Users/nadiareber/Downloads/B6%20Ha%CC%88usliche%20Gewalt%20und%20Waffen_EBG_2020.pdf [Zugriffsdatum: 20. Dezember 2025].

EBG (2020b). Fachbereich Gewalt. B gewaltspezifische Informationen. Stalking. URL: https://www.ebg.admin.ch/dam/de/sd-web/z7nSkwonWKiy/B2%20Stalking_EBG_2020.pdf [Zugriffsdatum: 20. November 2025].

EBG (2023). Istanbul Konvention. URL: <https://www.ebg.admin.ch/de/istanbul-konvention> [Zugriffsdatum: 14. November 2025].

EBG (Hg) (2024). Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung. Berufsfeld Recht: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. URL: <https://www.ebg.admin.ch/de/publication?id=j9l3m5KRS0fM> [Zugriffsdatum: 25. Oktober 2025].

EDI (2025). Häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt: Erste nationale Präventionskampagne lanciert. URL: <https://www.edi.admin.ch/de/haeusliche-sexualisierte-und-geschlechtsbezogene-gewalt-erste-nationale-praeventionskampagne-lanciert> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2025].

Flury, R. (2010). Grundsätze der Beratung gewaltbetroffener Frauen. In: Belser, K./ Weingartner, M./Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich/Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich/Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hg). Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Verlag Hans Huber. S. 123–130.

Frauenhaus Aargau-Solothurn (2025). Finanzierung des Aufenthaltes. URL: <https://www.frauenhaus-ag-so.ch/de/finanzierung-des-aufenthaltes> [Zugriffsdatum: 22. November 2025].

Frieda (2025). 16 Tage gegen Gewalt an Frauen. Worum geht's? URL: <https://www.16tage.ch/worum-gehts> [Zugriffsdatum: 10. Dezember 2025].

Gerber, S. (2021). Wann interveniert der Staat in Familien? Eintritts- und Eingriffsschwellen im Kinderschutz und im Kindesrecht. Stämpfli Verlag.

Gloor, D./Meier, H. (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In: Belser, K./Weingartner, M./Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich/Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich/Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hg.). Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Verlag Hans Huber. S. 17–36.

Göpner, K./Grieger, K. (2013). Von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern und Frauen mit Behinderung: Lücken im Unterstützungssystem. In: Buttner, P. (Hg.). ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Heft 4/2013. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. S. 54–65.

Hauri, A./ Jud, A./ Lätsch, D./ Rosch, D. (2021). Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis. Stämpfli Verlag.

Häfeli, Ch. (2021). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. 3. Auflage. Stämpfli Verlag.

Kanton Bern (2025). Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Rechtslage. URL: <https://www.big.sid.be.ch/de/start/haeusliche-gewalt/rechtslage.html> [Zugriffsdatum: 22. November 2025].

Kanton Zürich (2021). Orientierung über das Gewaltschutzgesetz bei Häuslicher Gewalt. URL: <https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/16-strafrecht-gewaltschutz-opferhilfe/16-3-gewaltschutzgesetz/16-3-01-orientierung-ueber-das-gewaltschutzgesetz-bei-haeuslicher-gewalt.html#-380876852> [Zugriffsdatum: 14. November 2025].

Kindler, H. (2023). Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt – Risiken und Folgen. In: Fegert, J.M./ Meysen, T./ Kindler, H./ Chauviré-Geib, K./ Hoffmann, U./ Schumann, E. (2023). Gute Kinderschutzverfahren: Tatsachenwissenschaftliche Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren. Springer Nature. S. 321–335. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-66900-6>.

Koesling, A./Wichmann, U. (2023). Wie weiter nach der Trennung: Kann Umgang in Fällen häuslicher Gewalt gelingen? In: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (Hg) (2023). Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Vandenhoeck & Ruprecht. S. 68–75.

<https://www.vr-elibrary.de/doi/abs/10.13109/kind.2023.26.1.68?journalCode=kind>

KOKES (Hg) (2017). Praxisanleitung Kindesschutzrecht (mit Mustern). Dike.

KOKES (2014). Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall. Empfehlungen der KOKES vom 13. Juni 2014. URL: https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/15_gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf [Zugriffsdatum: 25. Oktober 2025].

Kreyssig, U. (2013). Die Verknüpfung von häuslicher Gewalt und Frühen Hilfen - ein bedeutendes Thema für den Kinderschutz. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (2013). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Springer VS. S. 296–311.

DOI 10.1007/978-3-531-18960-4

Krüger, P./Reichlin B./Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (Hg) (2025). Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Überprüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt. URL: https://csvd.ch/app/uploads/2025/10/skhg_leitfaden_deutsch.pdf [Zugriffsdatum: 20. November 2025].

Mayer, K. (2010). Männer, die Gewalt gegen die Partnerin ausüben. In: Belser, K./Weingartner, M./Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich/Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich/Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hg). Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Verlag Hans Huber. S. 53–72.

Mundlos, Ch. (2023). Mütter klagen an. Institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder im Familiengericht. BÜCHNER Verlag eG.

Rosch, D./Hauri A. (2022). Kindesschutz. In: Rosch, D./Fountoulakis, C./Heck, Ch. (Hg.). (2022). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 3., aktualisierte Auflage. Haupt. S. 457–515.

Rosch, D./Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (SVBB) (2022). Leitfaden für Berufsbeiständigen und Berufsbeistände. Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung. 3. Auflage. Stämpfli Verlag.

Schär, C. (2015). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Nationale und internationale Forschungsbefunde. In: von Fellenberg, M./Jurt, L. (Hg.). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch. Wettingen: eFeF-Verlag. S. 19–52.

Schmid, G. (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Paarbeziehung erleben. In: Belser, K./Weingartner, M./Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich/Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich/Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hg.). Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Verlag Hans Huber. S. 37–51.

Schmidt, V. (2017). Gemeinsames Sorgerecht. Rechte und Pflichten – zum Wohl des Kindes. Beobachter Edition.

Schweikert, B. (2013). Die Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen als staatliche Aufgabe und Einlösung von Menschenrechten. In: Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (1970). Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 4/2013. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. S. 4–16.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2025). Gesetzesrevision: Migrant:innen in gewalttätigen Ehen dürfen sich trennen, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. URL: <https://beobachtungsstelle.ch/news/gesetzesrevision-migrantinnen-in-gewalttaetigen-ehen-duerfen-sich-trennen-ohne-ihr-aufenthaltsrecht-zu-verlieren/> [Zugriffsdatum: 26. Dezember 2025].

Staub-Bernasconi, S. (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität. 2. Auflage. Verlag Barbara Budrich. <https://elibrary.utb.de/doi/epdf/10.36198/9783838547930>

Strasser, P. (2013). «In meinem Bauch zitterte alles.» Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (2013). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Springer VS. S. 47-59. DOI 10.1007/978-3-531-18960-4

Schutzbach, F. (2023). Vorwort. In: Suter, M./Widla, N. (2023). Hast du Nein gesagt? Vom Umgang mit sexualisierter Gewalt. Limmat Verlag. S. 7–16.

Schüler, A. (2013). Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt – Chance oder Verlegenheitslösung? In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (2013). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Springer VS. S. 208–228.
DOI 10.1007/978-3-531-18960-4

Suter, M./Widla, N. (2023). Hast du Nein gesagt? Vom Umgang mit sexualisierter Gewalt. Limmat Verlag.

terre des femmes (2024). Bericht zur Umfrage: „Nachtrennungsgewalt und institutionelle Gewalt bei Gewaltbetroffenheit in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten“. URL: https://frauenrechte.de/fileadmin/user_upload/20240505_Umfrageergebnisse_19_.pdf [Zugriffdatum: 6. November 2025].

Turcan, A. (2025). Institutionelle Mitverantwortung. «Misogyne Mythen sind wahnsinnig wirkmächtig». In: WOZ. Die Wochenzeitung. 27.02.2025. URL: <https://www.woz.ch/2509/institutionelle-mitverantwortung/misogyne-mythen-sind-wahnsinnig-wirkmaechtig!/WDQGWCRXV1W6> [Zugriffdatum: 10. Oktober 2025].

Von Flüe, K./ Strub, P./ Noser, W./ Spinatsch, H. (2016). ZGB für die höhere Ausbildung. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Vollständige Gesetzestexte mit Erläuterungen, Fallbeispiele aus der Rechtspraxis und wegweisende Urteile. Beobachter-Edition.

Wahren, J. (2023). Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen. Kohlhammer Verlag. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-035738-9>

Walser Kessel, C. (2015). Im Bild sein über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Kinderschutz – Kindeswohl. Ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber. Editions Weblaw.

Wider, D./Pfister-Wiederkehr, D. (2002). Persönlicher Verkehr. In: Rosch, D./Fountoulakis, C./Heck, Ch. (Hg.). (2022). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 3., aktualisierte Auflage. Haupt. S. 361–396.

Juristische Quellen

BGE 5A_923/2014

BGE 5A_202/2015

Gewaltschutzgesetz (GSG) [des Kanton Zürich] vom 19. Juni 2006 (2025).

URL: <https://www.no->

[tes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/9E289501A2802D72C1258BF900219038/\\$File/351_19.](https://www.no-tes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/9E289501A2802D72C1258BF900219038/$File/351_19.)

[6.06_127.pdf](#) [Zugriffsdatum: 18. Oktober 2025].

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2014)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. August 2025)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

[Zugriffsdatum: 18. Oktober 2025].

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. (Istanbul Konvention). Abgeschlossen in Istanbul am 11. Mai 2011.

Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 14. Dezember 2017. In Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2018.

(Stand am 20. Dezember 2024). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>

[Zugriffsdatum: 20. Dezember 2025].